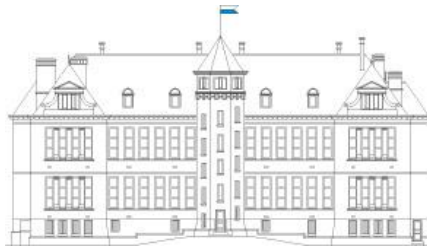


EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	5
Informeller Gipfel der EU-Staats- und Regierungschefs in Salzburg (19./20.09.2018)	5
Tagung des Rates in der Formation „Allgemeine Angelegenheiten“ am 18.09.2018	7
Kommission verklagt Polen vor dem EuGH wegen Unabhängigkeit der Justiz	8
EuG-Urteil zur Offenlegung der Vergütung von Europaabgeordneten	9
Staatsminister Georg Eisenreich zum Mitglied des AdR ernannt.....	10
DIGITALES UND MEDIEN	11
EuGH-Generalanwalt: Deutscher Rundfunkbeitrag ist mit EU-Recht vereinbare staatliche Beihilfe	11
Online-Plattformen stellen Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation vor.....	12
Lage der Union: Kommissionspräsident Juncker betont Bedeutung der Presse	12
Europäische Audiovisuelle Medieninformationsstelle legt Bericht über Lizenzierungssysteme der audiovisuellen Mediendienste in Europa vor	13
STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION	15
EU-AUßENGRENZEN	15
Kommission stärkt Zusammenarbeit mit Serbien beim Grenzschutz.....	15
ASYL UND MIGRATION	15
Eurostat veröffentlicht EU-Asylstatistik für das zweite Quartal 2018	15
EuGH urteilt zum Ausschluss von subsidiärem Schutz nach schwerer Straftat	16
CYBERSICHERHEIT.....	18
Europol veröffentlicht Bedrohungsanalyse zur organisierten Internetkriminalität	18
SPORT	19
Europäische Woche des Sports 2018	19
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR	21
VERKEHRSINFRASTRUKTUR.....	21
Kommission leitet Befragung zur Bestimmung der CO ₂ -Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs schwerer Nutzfahrzeuge ein	21
Kommission leitet Bewertung der Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) ein	21
Kommission ernennt drei neue Koordinatoren für das transeuropäische Verkehrsnetzwerk (TEN-V).....	22
VERNETZTE MOBILITÄT.....	22
Europäisches Parlament beschließt Agenda für die künftige Mobilität in der EU	22
Kommission veranstaltet Europäische Mobilitätswoche zu sauberem Verkehr	23
SCHIENENVERKEHR	24
Kommission veröffentlicht Fortschrittsbericht zur Europäischen Eisenbahnagentur	24



ÖPNV	25
Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts zur Direktvergabe im ÖPNV	25
BAUEN UND WOHNEN.....	26
Airbnb kommt Forderungen der Kommission zur Änderung der Geschäftspraktiken nach	26
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	27
Kommission zur Durchsetzung von Verbraucherschutzbestimmungen:Airbnb und Facebook sollen Änderungen an Geschäftsbedingungen vornehmen	27
Europäisches Parlemant: Studie zu den E-Evidence-Vorschlägen der Kommission für den LIBE- Ausschuss	28
EuGH: Auswirkungen des Brexit auf die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle	29
STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS.....	31
European Day of Languages am 26.09.2018.....	31
EU Code Week vom 06.10.2018 - 21.10.2018.....	32
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT	34
Rat für allgemeine Angelegenheiten am 18.09.2018: maßgebliche Themen des Geschäftsbereichs des StMFLH.....	34
ECON-Sitzung am 24.09.2018: Geld- und währungspolitischer Dialog mit der Europäischen Zentralbank, Aufsicht über Wertpapierfirmen und „Whistleblower“	35
Europäisches Parlament am 13.09.2018: Zentrales digitales Zugangstor.....	36
Bericht zur Mehrwertsteuerlücke im Jahr 2016	36
Aktuelle Entwicklungen in steuerlichen Beihilfeverfahren: Apple (Irland) und McDonald's (Luxemburg) .	37
Vereinbarung von Kommission und Ukraine über Finanzhilfe	38
Geldwäsche-Skandal um Danske Bank	38
EuGH-Urteile zu Akten von Finanzaufsichtsbehörden	39
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE	41
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	41
Bankenunion: Kommission schlägt verstärkte Beaufsichtigung von EU-Finanzinstituten zur Geldwäschebekämpfung vor	41
Staatliche Beihilfen: Kommission legt Entwurf zur Verlängerung der DAWI-De-minimis-Verordnung vor und startet öffentliche Konsultation	41
Europäischer Rechnungshof veröffentlicht Sonderbericht zur Kohäsionspolitik	42
Kommission veröffentlicht Entwurf zur Änderung von Vorschriften zur Bestimmung der CO ₂ -Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs schwerer Nutzfahrzeuge	42
Kartellrecht: Kommission leitet eingehende Prüfung möglicher Absprachen zwischen BMW, Daimler und dem VW-Konzern ein	43
Fusionskontrolle: Kommission genehmigt die Gründung eines Joint Venture von Siemens und STEAG.....	44



AUßENWIRTSCHAFT.....	44
CETA: Kommission veröffentlicht erste positive Ergebnisse des Handelsabkommens EU-Kanada / Erste Sitzung des Gemischten Ausschusses	44
Kommission veröffentlicht Konzeptpapier zur Modernisierung der Welthandelsorganisation (WTO)	45
Iran: Aussenbeauftragte Mogherini kündigt Gründung einer Zweckgesellschaft zur Offenhaltung der Zahlungskonäle mit dem Iran an	45
ENERGIE	46
Informeller Energierat in Linz am 17./18.09.2018	46
DIGITALE INFRASTRUKTUR.....	46
Europäisches Parlament und Rat billigen Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors (Single Digital Gateway)	46
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	48
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	48
Kommission veröffentlicht Bericht zur Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie	48
Europäisches Parlament: nimmt Entschließung zur Plastikstrategie an	48
Europäisches Parlament nimmt Entschließung zur Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht an	49
VERBRAUCHERSCHUTZ	49
Kommission veröffentlicht Jahresbericht des Europäischen Warnsystems RASFF	49
Kommission registriert Bürgerinitiative zur Lebensmitteltransparenz	50
Europäisches Parlament nimmt Entschließung zu zweierlei Produktqualität an.....	50
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	52
Informelle Tagung des Agrarrats in Schloss Hof	52
EU-Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse weiterhin hoch	52
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES	53
SOZIALRECHT	53
EuGH zum Arbeitsschutz einer stillenden Arbeitnehmerin bei teilweise in den Nachtstunden geleiteter Schichtarbeit	53
SOZIALPOLITIK	54
EU-Kommissionspräsident Juncker kündigt Vorschlag für Mehrheitsentscheidungen in der Sozialpolitik an.....	54
ARBEITSMARKT	55
Eurostat: Quote der offenen Stellen in der Europäischen Union bei 2,2 % - im Euroraum bei 2,1 %	55
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	56
Kommission: Bericht zur Umsetzung der Patientenmobilitätsrichtlinie	56
Europäisches Parlament: Entschließung zum EU-Aktionsplan gegen Antibiotikaresistenzen	56
Europäisches Parlament: ENVI-Ausschuss befasst sich mit HTA-Verordnungsvorschlag.....	57



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

INFORMELLER GIPFEL DER EU-STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS IN SALZBURG (19./20.09.2018)

Am 19./20.09.2018 fand in Salzburg der Informelle Europäische Rat (ER) zu den Themen Brexit, Migration und Innere Sicherheit/Grenzschutz statt. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick:

Brexit: Keine Einigung bei Irlandfrage / Sondergipfel im November soll Einigung bringen

- Trotz fortbestehender großer Unklarheiten bei den Brexit-Verhandlungen setzen die EU27 auf einen Abschluss im November. Man wolle den Oktober nutzen, um die Verhandlungen zu finalisieren und im November dann einen Schlusstrich ziehen, sagte Österreichs Bundeskanzler *Sebastian Kurz*. Der Präsident des Europäischen Rates (ER), *Donald Tusk*, erklärte, er sei optimistischer als zuvor, ein No-Deal sei aber weiterhin nicht auszuschließen. Zitat: „Die Stunde der Wahrheit wird der ER im Oktober sein.“ Dann werde entschieden, ob die Brexit-Verhandlungen bei einem Sondergipfel am 17. und 18.11.2018 rechtlich formal besiegelt werden könnten. Die Bedingung dafür lautet gemäß *Tusk*: Großbritannien muss bis dahin „eine präzise und klare Lösung für die Irland-Frage vorlegen.“
- Damit ist die Irland-Frage weiterhin die größte Hürde auf dem Weg zu einem Austrittsabkommen. Denn durch den Austritt Großbritanniens aus dem EU-Binnenmarkt und der Zollunion drohen neue Grenzkontrollen zwischen Irland und Nordirland, was den 20-jährigen Friedensprozess infolge des sogenannten „Karfreitagsabkommens“ von 1998 unterminieren würde. Die EU besteht deshalb auf einer Notbremse, auch „Backstop“ genannt: Notfalls muss Nordirland praktisch Teil der EU-Zollunion bleiben. Das aber hätte eine Zollgrenze zwischen Nordirland und dem restlichen Vereinigten Königreich zur Folge - was *May* unter keinen Umständen akzeptieren werde. Am Ende des Gipfels kündigte *May* an, in Kürze einen neuen Vorschlag zur irischen Grenze vorzulegen. Zugleich schloss sie alles aus, was Nordirland vom Vereinigten Königreichs loslösen würde. Sollte es keinen für ihr Land akzeptablen Deal geben, sagte *May*, „dann bereiten wir uns auf 'No Deal' vor.“
- ER-Präsident *Tusk* bekräftigte beim Gipfel in Salzburg zudem, dass die EU mit Blick auf ihre künftigen Beziehungen zum Vereinigten Königreich bei der Wahrung der vier Grundfreiheiten und dem Erhalt des Binnenmarkts nicht kompromissbereit sei. In diesen Fragen seien sich die EU27 nach wie vor einig. Damit verbunden war auch eine Absage an *Mays* Wunsch, mit der EU eine Freihandelszone für Waren zu gründen, Dienstleistungen und den freien Personenverkehr aber außen vor zu lassen. Bundeskanzlerin *Merkel* sagte in Salzburg, es sei deutlich geworden, „dass wir bis Oktober substanzielle Fortschritte brauchen“. Noch sei weitgehend offen, wie die künftigen Handelsbeziehungen zwischen der EU und London aussehen könnten. Es gebe in dieser Frage „noch ein großes Stück Arbeit“ zu bewältigen.



Migration/Grenzschutz: Weiter Dissens über die Verteilung / Stärkere Kooperation mit nordafrikanischen Staaten (Vorbild: Ägypten)

- Während sich die EU-Staaten weiter nicht über eine Verteilung von Migranten einigen können, wollen sie durch eine noch stärkere Kooperation mit nordafrikanischen Staaten erreichen, dass die Zahl der nach Europa kommenden Menschen weiter sinkt. Als Vorbild stellte der amtierende EU-Ratsvorsitzende, Österreichs Bundeskanzler *Sebastian Kurz*, Ägypten heraus. Ägypten setze nicht auf Flüchtlingszentren, aber in den vergangenen Jahren habe kaum ein Boot mit Migranten mehr die Küsten des Landes verlassen. „Und wenn sie ablegen, dann werden die Menschen nach der Rettung zurückgestellt in die Herkunftsländer.“ Die EU wolle mit Ägypten hier, aber auch wirtschaftlich, stärker zusammenarbeiten, damit das Land beim Stoppen von Migranten noch effizienter werde. Eine ähnliche Politik soll auch in anderen Drittstaaten unterstützt werden. Es gehe darum „sicherzustellen, dass möglichst wenig Menschen aus Nordafrika in Richtung Europa aufbrechen“, so *Kurz*. Wenn, dann sollten sie möglichst schon in afrikanischen Küstengewässern gerettet werden. Auf hoher See stelle sich die Frage, wer die Rettung übernehme. „Nur wenn die Rettung in unseren Küstengewässern stattfindet, gibt es die Pflicht, die Flüchtlinge nach Europa zu bringen“, hob *Kurz* hervor.
- Zum Streit über die Verteilung von Migranten unter den Mitgliedstaaten sagte *Kurz*, dies sei nicht die Lösung in der EU-Migrationspolitik. Zitat: „Es gibt Dissens über die Verteilung, es gab Dissens und es wird auch nach der österreichischen Ratspräsidentschaft Dissens geben.“ *Donald Tusk* sagte, die Diskussion habe gezeigt, „dass wir uns vielleicht nicht überall einig sind, dass wir uns aber bei den Hauptelementen einig sind, dabei, dass die illegale Migration eingedämmt werden muss.“ Dazu sollten die EU-Außengrenzen besser geschützt, der Kampf gegen Schleuser fortgeführt und die Kooperation mit Drittstaaten verstärkt werden. *Tusk* kündigte an, am 23.09.2018 Ägyptens Präsidenten Abdel Fatah El-Sisi zu treffen, um die Diskussion weiterzuführen. Mitte Dezember 2018 soll es in Wien ein Gipfeltreffen von EU und Afrikanischer Union geben und im Februar 2019 einen Gipfel in Ägypten, der von der Liga der arabischen Staaten organisiert wird.
- Die EU-Staats- und Regierungschefs diskutierten auch über den jüngsten Gesetzesvorschlag der Kommission, die Europäische Grenz- und Küstenschutzwache deutlich aufzustocken und eine permanente Einsatzreserve zu bilden, die bei Bedarf in den Mitgliedstaaten und darüber hinaus beim Grenzschutz und Umgang mit Migranten helfen kann, jeweils in Absprache mit den betreffenden Ländern. *Kurz* sagte, er unterstütze den Vorschlag zu hundert Prozent und hoffe auf eine Annahme bis Jahresende. Einige Mitgliedstaaten hätten aber noch Diskussionsbedarf, was die Souveränitätsrechte betrifft. EU Kommissionspräsident *Juncker* rechnet mit einer Einigung bis Jahresende. Er sprach von einem „Grundkonsens“ für den Vorschlag, räumte aber ein: „Nicht jeder stimmt allem zu.“
- Bereits zu Beginn des Informellen Gipfels hatte *Juncker* einen Kurswechsel im Dauerstreit um die Flüchtlingspolitik angedeutet. So rückte er von der Haltung ab, dass alle Mitgliedstaaten zumindest einige Menschen aufnehmen müssten. Stattdessen forderte er von Ländern, die keine Flüchtlinge aufnehmen wollen, andere Beiträge zur Migrationspolitik. Damit kommt er den östlichen EU-Staaten



entgegen, die seit Jahren eine flexible Solidarität fordern - also etwa finanzielle Beiträge statt der Aufnahme von Flüchtlingen.

Tagungsseite des Informellen Gipfels von Salzburg:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2018/09/19-20/>

TAGUNG DES RATES IN DER FORMATION „ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN“ AM 18.09.2018

Am 18.09.2018 tagte in Brüssel der Rat in der Formation „Allgemeine Angelegenheiten“ (inklusive EU27-Format, das heißt ohne Großbritannien).

Die wichtigsten Ergebnisse im Kurzüberblick:

- Anhörung zur Rechtsstaatlichkeit in Polen nach Art. 7 Abs. 1 EUV

In einer gemeinsamen Stellungnahme am Rande der Anhörung Polens im Rat erklärten Deutschland und Frankreich am EU-Rechtsstaatlichkeitsverfahren gegen Polen festhalten zu wollen. Der Dialog mit der Regierung in Warschau habe bisher nicht zu substantziellen Fortschritten geführt. Die Bedenken wegen der polnischen Justizreformen bestünden fort.

Die Anhörung war bereits die zweite, der sich Polen im Rahmen des Strafverfahrens stellen musste. Mit ihr sollte dem Land noch einmal die Gelegenheit gegeben werden, auf offene Fragen der EU-Partner zu antworten. Der polnische Europaminister *Konrad Szymanski* hatte sich allerdings bereits zu Beginn uneinsichtig gezeigt. „Es wäre gut, wenn dieses Thema beendet würde“, kommentierte er. Die Regierung sei gewillt, die vom polnischen Parlament beschlossenen Reformen zu verteidigen.

Mit dem EU-Strafverfahren, das im letzten Schritt sogar mit einem Entzug der EU-Stimmrechte enden könnte, soll die polnische Regierung dazu bewegt werden, Änderungen an ihren Reformen vorzunehmen. Diese führen nach Einschätzung von Rechtsexperten des Europarates in der Summe zu direkter Abhängigkeit der Justiz von der parlamentarischen Mehrheit und dem Präsidenten der Republik. Konkrete Kritik gibt es beispielsweise an der Absenkung des Pensionsalters für die Richter des Obersten Gerichtshof von 70 auf 65 Jahre. Dieser Schritt ermöglicht es der polnischen Politik, missliebige ältere Richter aus dem Dienst zu entfernen.

- Aktueller Stand bei den Brexit-Verhandlungen (EU27-Format)

Die österreichische Ratspräsidentschaft sowie EU-Brexit-Chefunterhändler *Michel Barnier* betonten, dass zwar bei mehr als 80 % des Entwurfs für ein Austrittsabkommen Einigkeit bestünde, es bei der Frage nach der Vermeidung einer harten Grenze zwischen Irland und Nordirland jedoch noch keinen Durchbruch gebe und hier weitere Verhandlungen erforderlich seien. Weitere offene Fragen betreffen



die allgemeine Handhabung des Austrittsabkommens, dessen Streitbeilegungsbestimmungen sowie den Schutz von Daten und geografischen Angaben.

- Multilateralismus: Rat billigt Prioritäten der Strategischen Partnerschaft „Vereinte Nationen – Europäische Union“ für Friedenseinsätze und Krisenbewältigung

Der Rat hat Schlussfolgerungen angenommen, mit denen er die Prioritäten der Strategischen Partnerschaft für Friedenseinsätze und Krisenbewältigung für den Zeitraum 2019-2021 billigt. Der Rat erkennt darin auch den beiderseitigen Nutzen der seit langem bestehenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der EU bei der Friedenssicherung und der zivilen, polizeilichen und militärischen Krisenbewältigung an.

- EUCAP Sahel Niger: Rat verlängert Mission um zwei Jahre

Der Rat hat das Mandat der Mission EUCAP Sahel Niger bis zum 30.09.2020 verlängert und eine Mittelausstattung in Höhe von 63,4 Mio. € für den Zeitraum vom 01.10.2018 bis zum 30.09.2020 bewilligt. Außerdem hat der Rat das Mandat der Mission angepasst.

Seit ihrer Einrichtung im Jahr 2012 unterstützt EUCAP Sahel Niger die nigrischen Behörden mit Beratung und Schulung dabei, ihre Fähigkeiten im Sicherheitsbereich auszubauen.

- Nahost-Friedensprozess: EU ernennt neue Sonderbeauftragte

Der Rat hat *Susanna Terstal* (zuvor Botschafterin der Niederlande im Iran) zur EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozess ernannt. Die Sonderbeauftragte hat die Aufgabe, einen Beitrag zu Maßnahmen und Initiativen zu leisten, die zu einer endgültigen Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts auf der Grundlage einer Zwei-Staaten-Lösung führen.

Tagungsseite des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2018/09/18/>

Tagungsseite des Rates „Allgemeine Angelegenheiten (EU27-Format):

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac-art50/2018/09/18/>

KOMMISSION VERKLAGT POLEN VOR DEM EUGH WEGEN UNABHÄNGIGKEIT DER JUSTIZ

Am 24.09.2018 hat die Kommission bekannt gegeben, das Land Polen vor dem EuGH zu verklagen. Grund ist die Zwangspensionierung zahlreicher oberster Richter.

Die Einzelheiten im Überblick:



- Ein von der polnischen Regierungspartei PiS eingeführtes Gesetz, das die Zwangspensionierung vorsieht, verstoße gemäß Kommission gegen EU-Recht, da es den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und insbesondere der Unabsetzbarkeit von Richtern untergrabe.
- Sollte der EuGH diese Auffassung teilen, müsste Polen das Gesetz ändern. Andernfalls könnten dem Land hohe Strafzahlungen drohen.
- Die Kommission klagt, weil die polnische Regierung auch nach mehrfacher Aufforderung das Gesetz nicht freiwillig änderte.
- Es ist Teil der umstrittenen polnischen Justizreformen, die aus Sicht der Kommission die Gewaltenteilung in Polen gefährden und die Unabhängigkeit von Gerichten einschränken.
- Wegen eines neuen Gesetzes zu den ordentlichen Gerichten hatte die Kommission bereits im März Klage gegen Polen eingereicht. Mit dem nun angefochtenen Gesetz wurde das Pensionsalter für Richter am Obersten Gericht von 70 auf 65 Jahre gesenkt. Dies nutzte die politische Führung in Polen seit Anfang Juli dazu, etliche missliebige Richter in den Ruhestand zu schicken. Anträge auf eine mögliche Verlängerung der normalen Amtszeit müssen nämlich vom polnischen Staatspräsidenten bewilligt werden.
- Wegen der Sorge um die Rechtsstaatlichkeit in Polen hat die Kommission gegen das Land auch ein Rechtsstaatlichkeitsverfahren nach Art. 7 des EU-Vertrags eingeleitet. Dieses könnte im letzten Schritt sogar mit einem Entzug des Stimmrechts im EU-Ministerrat enden. Dafür müssten allerdings 22 der 28 EU-Staaten zustimmen, dass in Polen die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung von EU-Werten besteht.

Erst Mitte September (12.09.2018) hatte das EP ein Verfahren gegen Ungarn auf den Weg gebracht. Dabei geht es um Verstöße gegen demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5830_en.htm

EUG-URTEIL ZUR OFFENLEGUNG DER VERGÜTUNG VON EUROPAABGEORDNETEN

Das Gericht der EU (EuG) hat am 25.09.2018 zur Transparenz von Tagesgelder, Reisekostenerstattungen und Zulagen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments (EP) geurteilt. Im Fall bemühten sich mehrere Journalisten und Journalismusverbände beim EP um Zugang zu den gewünschten Dokumenten. Dies wurde von der EP-Verwaltung abgelehnt. Die betreffenden Personen wandten sich anschließend mit einer Klage auf Nichtigerklärung der Beschlüsse des Parlaments an das Gericht der Europäischen Union.

Im Urteil weist das EuG die Klagen ab und bestätigt die Beschlüsse des Parlaments, mit denen den Antragstellern der Zugang zu den Dokumenten verweigert wurde. Das Gericht weist darauf hin, dass die Unionsorgane den Zugang zu einem Dokument verweigern können, wenn dessen Weitergabe den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen beeinträchtigen würde, wobei diese Regel im Einklang mit den



Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden ist. Zudem weist das Gericht darauf hin, dass der Zugang zu Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten, gleichwohl gewährt werden kann, wenn der Antragsteller die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten.

Nach Auffassung des Gerichts sei die erste dieser beiden kumulativen Bedingungen (Notwendigkeit der Übermittlung der angeforderten Daten) hier nicht erfüllt. Auch die Absicht, eine öffentliche Debatte einzuleiten, genüge nicht zum Nachweis der Notwendigkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten. Schließlich haben die Antragsteller nicht nachgewiesen, dass diese Übermittlung gemessen am dem verfolgten Zweck angemessen und verhältnismäßig ist. Jedenfalls zielt die Argumentation der Kläger weniger darauf, die Rechtmäßigkeit der Weigerung des Parlaments, ihnen Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu gewähren, in Frage zu stellen als darauf, auf die Unzulänglichkeiten und die Ineffizienz der bestehenden Kontrollmechanismen hinzuweisen. Es ist aber nicht Aufgabe des Gerichts, dies im Rahmen der bei ihm eingereichten Klagen zu bewerten.

Volltext des Urteils (in englischer Sprache):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d8b68267dfe6e74962b169cc949cc26abe.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxyPaxz0?text=&docid=206061&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1033067>

STAATSMINISTER GEORG EISENREICH ZUM MITGLIED DES ADR ERNANNT

Mit Schreiben des AdR vom 18.09.2018 wurde der Bayerische Staatsminister für Digitales, Medien und Europa, *Georg Eisenreich*, darüber informiert, dass der Rat ihn zum Mitglied des AdR ernannt hat. Er folgt damit Staatsministerin a.D. *Beate Merk* nach, die in ihrer Funktion als damalige Bayerische Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen für die Bayerische Staatsregierung Mitglied des AdR war.

Der AdR, der im Jahr 1994 gegründet wurde und seinen Sitz in Brüssel hat, ist eine beratende Einrichtung der Europäischen Union, die sich aus 350 lokal und regional gewählten Vertretern aller 28 Mitgliedsländer zusammensetzt. Diese können über den Ausschuss Stellungnahmen zu EU-Rechtsvorschriften abgeben, die sich direkt auf ihre Regionen und Städte auswirken. Er verschafft damit Regionen und Städten in der EU ein förmliches Mitspracherecht bei der Gesetzgebung in Europa.



DIGITALES UND MEDIEN

EUGH-GENERALANWALT: DEUTSCHER RUNDFUNKBEITRAG IST MIT EU-RECHT VEREINBARE STAATLICHE BEIHILFE

Im EuGH-Verfahren um den deutschen Rundfunkbeitrag und dessen Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht (Rechtssache C-492/17, Südwestrundfunk 7 Rittinger u. a.) kommt der EU-Generalanwalt *Campos Sánchez-Bordona* in seinem Schlussantrag vom 26.09.2018 zu dem Ergebnis, dass der Rundfunkbeitrag zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland keine mit dem EU-Recht unvereinbare staatliche Beihilfe darstellt. Zur Begründung legt der Generalanwalt dar, dass im Wechsel von der Rundfunkgebühr zum Rundfunkbeitrag 2013 keine beihilferechtlich bedeutsame, eine Ameldepflicht auslösende Änderung stattgefunden habe. Vielmehr diene die Neuregelung auch dazu, dem „Risiko einer Vervielfachung der Einnahmen“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entgegenzusteuern sowie das Verfahren der Rundfunkfinanzierung zu vereinfachen und gerechter zu gestalten. Das Urteil des EuGH, der in den meisten Fällen den Empfehlungen seiner Generalanwälte folgt, wird in drei bis sechs Monaten erwartet.

Hintergrund des EuGH-Verfahrens ist ein Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Tübingen zur Vereinbarkeit des 2013 geänderten Kriteriums für die Erhebung des Rundfunkbeitrags mit dem EU-Recht. Seitdem ist für die Beitragszahlung nicht mehr der Besitz von Empfangsgeräten entscheidend, sondern der Beitrag fällt pro Wohnung an. Nach Ansicht des Landgerichts Tübingen hätte die Änderung des Kriteriums zur Erhebung des Rundfunkbeitrages der Kommission mitgeteilt werden müssen, da es sich um eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe handele. Hinzu käme, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Verringerung der Vollstreckungskosten die Gebühren selbst eintreiben dürften.

Die Kommission hingegen hatte in ihrer Beihilfeentscheidung von 2007 die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland als „bestehende“ und somit weiter anwendbare „Beihilfe“ eingestuft, weil sie bereits vor Inkrafttreten des EG-Vertrags bestand. Nach Einschätzung des Generalanwalts handelt es sich bei der 2013 geänderten Beitragsregelung um keine „wesentliche“ Änderung, die bei der Kommission angemeldet und hätte genehmigt werden müssen. Auch das Vorrecht, rückständige Rundfunkbeiträge selbst eintreiben zu dürfen, sei von der Kommission in ihrer Beihilfeentscheidung bereits berücksichtigt worden. Damit sei der Wechsel von der Rundfunkgebühr zum Rundfunkbeitrag keine mit dem EU-Recht unvereinbare staatliche Beihilfe.

Pressemitteilung des EuGH (in englischer Sprache):

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-09/cp180140en.pdf>

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Tübingen (in englischer Sprache):

<https://eur-lex.europa.eu/legal->

[content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:62017CN0492&qid=1537968938572&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:62017CN0492&qid=1537968938572&from=DE)



Entscheidung der Kommission vom 24.04.2007 (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/198395/198395_680516_260_2.pdf

ONLINE-PLATTFORMEN STELLEN VERHALTENSKODEX ZUR BEKÄMPFUNG VON DESINFORMATION VOR

Im Mai 2018 wurde von der Kommission eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die einen Selbstregulierungs-Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation im Netz für Online-Plattformen, darunter Google, Facebook und YouTube, den Werbesektor und Werbetreibende ausarbeiten sollte (EB 09/18). Am 26.09.2018 wurde nun dieser Kodex vorgestellt. Laut *Mariya Gabriel*, Kommissarin für digitale Wirtschaft und Gesellschaft, ist er „das erste greifbare Ergebnis der Mitteilung, die die Kommission im vergangenen April angenommen hat“. Sie begrüßte den Kodex, forderte aber den den Plattformen noch größere Anstrengungen im Kampf gegen Desinformation. Weiter forderte sie die Online-Plattformen und die Werbebranche auf, „unverzüglich mit der Umsetzung der im Verhaltenskodex vereinbarten Maßnahmen zu beginnen, um in den kommenden Monaten signifikante Fortschritte und messbare Ergebnisse zu erzielen.“ Sie erwarte auch, dass immer mehr Online-Plattformen, Werbefirmen und Werbetreibende den Verhaltenskodex befolgten und werde die Unterzeichner in den kommenden Wochen treffen.

Konkret verpflichten sich die Unterzeichner des Kodex, in folgenden Bereichen tätig zu werden:

- Unterbrechung der Werbeeinnahmen bestimmter Konten und Websites, die Desinformation verbreiten;
- politische Werbung und themenbezogene Werbung transparenter zu machen;
- Umgang mit dem Thema Fake-Accounts und Online-Bots;
- Ermutigung der Verbraucher, Desinformation zu melden und auf verschiedene Nachrichtenquellen zuzugreifen und gleichzeitig die Sichtbarkeit und Auffindbarkeit verlässlicher Inhalte zu verbessern;
- Stärkung der Forschungsgemeinschaft zur Überwachung von Online-Desinformation durch datenschutzkonformen Zugang zu den Daten der Plattformen.

Webseite mit Link zum Kodex (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/code-practice-disinformation>

LAGE DER UNION: KOMMISSIONSPRÄSIDENT JUNCKER BETONT BEDEUTUNG DER PRESSE

In seiner Rede zur Lage der Union am 12.09.2018 betonte Kommissionspräsident *Juncker* die Wichtigkeit der Presse und deren Freiheit in Europa. Europa müsse ein Ort bleiben, an dem die Pressefreiheit nicht in Frage gestellt werde. Allzu viele Journalisten würden eingeschüchtert, angegriffen, manche ermordet. Sie müssten besser geschützt werden, sie seien wichtige Akteure in einer Demokratie.

Die Demokratie wurde von ihm auch in einem anderen Zusammenhang erwähnt: „Genauso entschlossen müssen wir vorgehen, um freie und faire Wahlen in Europa zu schützen. Deshalb schlägt die Kommission auch



neue Regeln vor, um unsere demokratischen Prozesse gegen Manipulation durch Drittstaaten oder auch – ja, auch das gibt es – private Interessen abzusichern, so *Juncker*.

Nicht nur deshalb präsentierte die Kommission ein Paket zum Thema Sicherheit. Schon im September 2016 hatte *Juncker* Maßnahmen gegen Terrorismus und für mehr Sicherheit für Europa in seiner Rede zur Lage der Union angekündigt.

Zu dem jetzt vorgestellten Paket gehören unter anderem folgende Vorschläge:

- ein Verordnungsvorschlag zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte im Internet;
- eine Mitteilung zur Sicherung von freien und fairen europäischen Wahlen;
- eine Empfehlung über die Stärkung von Kooperationsnetzen, mehr Transparenz im Internet, besseren Schutz vor Cybervorfällen und die Bekämpfung von Desinformationskampagnen.

In der Mitteilung zur Sicherung von freien und fairen europäischen Wahlen fordert die Kommission unter anderem, dass Transparenzvorschriften, die im Fernsehen oder auf Plakaten für politische Werbemaßnahmen gelten, auch in der digitalen Welt Anwendung finden sollen. Der Kommissionspräsident sagte weiter, die Europäer erwarteten, dass die Europäische Union sie beschütze. Deshalb schlage die Kommission neue Regeln vor, um terroristische Propaganda binnen einer Stunde aus dem Internet zu entfernen.

Rede zur Lage der Union:

https://ec.europa.eu/commission/priorities/state-union-speeches/state-union-2018_de

EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE MEDIENINFORMATIONSTELLE LEGT BERICHT ÜBER LIZENZIERUNGSSYSTEME DER AUDIOVISUELLEN MEDIENDIENSTE IN EUROPA VOR

Die Europäische Audiovisuelle Medieninformationsstelle hat am 25.09.2018 einen Bericht über die Lizenzierungssysteme für audiovisuelle Mediendienste in den Mitgliedstaaten veröffentlicht und festgestellt, dass innerhalb der EU große Unterschiede bei den Lizenzierungssystemen und bei der Rolle nationaler Regulierungsstellen bestehen. Der Bericht enthält einen Vergleich der Lizenzierungssysteme und Vergabeverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten und geht dabei auch auf die Verwendung von linearen und nicht linearen Diensten sowie auf die in den Ländern für Lizenzierung zuständigen Stellen ein. Darüber hinaus werden in dem Bericht die unterschiedlichen Kosten für Lizenzanträge in Europa dargestellt. Ferner findet sich ein Vergleich der Bestimmungen der Verwaltungssysteme für Lizenzen, in dem auf die Bestimmungen über das Vergabeverfahren sowie Aussetzung, Entzug und Laufzeit der Lizenzen eingegangen wird. So wurden bei der Laufzeit der Lizenzen große Unterschiede in den einzelnen Mitgliedstaaten festgestellt: Während in Ländern wie Polen und Österreich die Laufzeit bei zehn Jahren liegt, reicht sie in anderen Ländern von einem Jahr bis zu einer unbegrenzten Dauer. Was die Gebühren angeht, gibt es zum Beispiel in Österreich eine bundesweit geltende Vorschrift, die für sämtliche Verwaltungsentscheidungen eine Pauschalgebühr von 6,50 € vorsieht – in anderen Ländern wie Deutschland kann die Gebühr für eine landesweite Lizenz bis zu 100.000 € betragen.



Abschließend werden in dem Bericht noch die Länder genannt, die gerade ihre Lizenzierungssysteme überarbeiten.

Pressemitteilung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle:

https://www.obs.coe.int/de/web/observatoire/home/-/asset_publisher/9iKCxBYgiO6S/content/how-are-audiovisual-media-services-licenced-in-europe-today-?inheritRedirect=false&redirect=https%3A%2F%2Fwww.obs.coe.int%2Fde%2Fweb%2Fobservatoire%2Fhome%3Fp_p_id%3D101_INSTANCE_9iKCxBYgiO6S%26p_p_lifecycle%3D0%26p_p_state%3Dnormal%26p_p_mode%3Dview%26p_p_col_id%3Dcolumn-1%26p_p_col_count%3D2

Bericht über Lizenzierungssysteme (in englischer Sprache):

<https://rm.coe.int/licensing-mapping-final-report/16808d3c6f>



STAATSMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR INTEGRATION

EU-AUßENGRENZEN

KOMMISSION STÄRKT ZUSAMMENARBEIT MIT SERBIEN BEIM GRENZSCHUTZ

Am 20.09.2018 hat EU-Migrationskommissar *Dimitris Avramopoulos* gemeinsam mit dem serbischen Innenminister *Nebojša Stefanović* den Entwurf eines Abkommens zur Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) und Serbien unterzeichnet. Sobald das Abkommen in Kraft tritt, kann Frontex Serbien beim Schutz der Außengrenzen unterstützen und gemeinsame Aktionen mit bzw. in Serbien durchführen.

Die Kommission will beim Grenzschutz enger mit den Westbalkanstaaten zusammenarbeiten. Die Entwürfe eines ähnlichen Abkommens wurden bereits im Februar 2018 mit Albanien (EB 04/18) sowie im Juli 2018 mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EB 13/18) unterzeichnet. Diese Abkommen werden als Vorbild für weitere Vereinbarungen in den Westbalkanstaaten dienen – derzeit wird über entsprechende Abkommen mit Montenegro sowie Bosnien und Herzegowina verhandelt. Das Ziel ist eine schnellere und flexiblere Reaktion bei möglichen Migrationsherausforderungen – eine verstärkte operative Zusammenarbeit zwischen Drittländern und Frontex wird zu einer besseren Steuerung irregulärer Migration beitragen, die Sicherheit an den Außengrenzen der EU weiter erhöhen und die Handlungsfähigkeit der Agentur in der unmittelbaren Nachbarschaft der EU stärken.

Das Abkommen muss nun von den Mitgliedstaaten und des EP gebilligt werden und wird zu einem späteren Zeitpunkt förmlich unterzeichnet, sobald beide Seiten die erforderlichen rechtlichen Verfahren abgeschlossen haben.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5835_de.htm

ASYL UND MIGRATION

EUROSTAT VERÖFFENTLICHT EU-ASYLSTATISTIK FÜR DAS ZWEITE QUARTAL 2018

Die EU-Statistikbehörde Eurostat veröffentlichte am 25.09.2018 die Zahlen zu den Asylernträgen in der EU für das zweite Quartal 2018.

Auf dem Gebiet der EU stieg im zweiten Quartal die Zahl der Asylernträge leicht an. In der Zeit von April bis Juni 2018 stellten 136.700 Menschen einen Erstantrag. Dies entspricht einem Anstieg von etwa vier Prozent zum ersten Quartal 2018. Verglichen mit demselben Zeitraum 2017 ist die Anzahl um 12 % zurückgegangen. In Deutschland sank die Zahl der Erstanträge leicht von 34.400 auf 33.700. Ein starker Rückgang der



Erstanträge war zudem in Italien und Österreich mit rund 23 % weniger als im ersten Quartal zu verzeichnen. Auch in Belgien und Schweden war ein Rückgang zu verzeichnen. Dagegen stieg in Spanien die Zahl stark um 85 % zum ersten Quartal und in Griechenland um 26 %.

Deutschland ist zahlenmäßig für rund ein Viertel der EU-weit gestellten Anträge zuständig, gefolgt von Frankreich, Griechenland und Spanien. Die meisten Asylsuchenden auf dem Gebiet der EU mit 13 % kamen aus Syrien, gefolgt von Afghanistan mit sieben Prozent sowie dem Irak und Venezuela beide mit sechs Prozent. Der stärkste relative Rückgang der Zahl der Asylbewerber in der EU im zweiten Quartal 2018 im Vergleich zum selben Quartal 2017 wurde bei Senegalesen (49 % weniger) und Guineer (44 % weniger) verzeichnet. Im Gegensatz dazu sind Anträge von Bürgern aus Kolumbien und Venezuela (etwa zwei Mal mehr) und Palästina (91 % mehr) im Vergleich zum Vorjahresquartal relativ gesehen am stärksten gestiegen.

Im zweiten Quartal 2018 wurden 142.700 Erstentscheidungen von den nationalen Behörden der EU-Mitgliedstaaten gefällt – mit Abstand die meisten in Deutschland (40.800). 37 % dieser Entscheidungen waren positiv. Ende Juni wurden aber weiterhin noch rund 885.000 unbearbeitete Asylanträge auf dem Gebiet der EU verzeichnet. Das war ein Rückgang um acht Prozent gegenüber Juni 2017 und weniger als ein Prozent gegenüber Ende März 2018. Mit 410.600 oder 46 % aller unbearbeiteten Asylanträgen Ende Juni 2018 hat Deutschland den größten Anteil in der EU.

Pressemitteilung Eurostat (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-eurostat-news/-/DDN-20180925-1?inheritRedirect=true&redirect=%2Fdeurostat%2Fde%2Fhome>

Ausführliche Informationen über die veröffentlichten Zahlen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Asylum_quarterly_report

EUGH URTEILT ZUM AUSSCHLUSS VON SUBSIDIÄREM SCHUTZ NACH SCHWERER STRAFTAT

Mit Urteil vom 13.09.2018 in der Rechtssache C-369/17 hat der EuGH entschieden, dass eine Person nicht von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen werden kann, wenn ausschließlich anhand des nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Strafmaßes davon ausgegangen wird, dass sie eine „schwere Straftat begangen“ hat. Vielmehr müssen die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls gewürdigt werden. Das Vorabentscheidungsersuchen betraf die Auslegung von Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU (Anerkennungsrichtlinie).

Im Jahr 2000 wurde Herr A. – ein afghanischer Staatsangehöriger - wegen der Verfolgung, der er in seinem Herkunftsstaat ausgesetzt war, in Ungarn als Flüchtling anerkannt. Im Rahmen eines später in Ungarn gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens ersuchte er darum, das Konsulat von Afghanistan vollständig über seine Lage zu unterrichten. Da sich aus dem Antrag auf Schutz, den Herr A. von sich aus an seinen Herkunftsstaat gerichtet hatte, der Schluss ableiten ließ, dass die Verfolgungsgefahr weggefallen war, erkannten ihm die ungarischen



Behörden im Jahr 2014 den Flüchtlingsstatus ab. In einem neuen Verwaltungsverfahren im Jahr 2016 wiesen die ungarischen Behörden den Antrag von Herrn A. sowohl hinsichtlich der Anerkennung als Flüchtling als auch hinsichtlich der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus zurück, sprachen jedoch zugleich ein Abschiebungsverbot aus. Insbesondere könne Herrn A. kein subsidiärer Schutz gewährt werden, da ein Ausschlussgrund im Sinne des ungarischen Asylgesetzes, mit dem die Anerkennungsrichtlinie der Union umgesetzt wurde, vorliege, nämlich die Begehung einer „schweren Straftat“, die nach ungarischem Recht mit einer Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren bedroht sei. Herr A. focht die ablehnende Entscheidung vor den ungarischen Gerichten an und machte geltend, dass die nationale Regelung den mit ihrer Anwendung betrauten Verwaltungsorganen und den mit der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsentscheidungen betrauten Gerichten jede Möglichkeit zur Abwägung entziehe, obwohl die in der Richtlinie verwendete Formulierung „eine schwere Straftat begangen hat“ impliziere, dass alle Umstände des betreffenden Einzelfalls zu würdigen seien.

Das vorliegende Gericht möchte vom EuGH wissen, wie die in Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU verwendete Formulierung „eine schwere Straftat begangen hat“ auszulegen ist, insbesondere ob ausschließlich anhand des Strafmaßes, das für die betreffende Straftat nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehen ist, bestimmt werden kann, ob der Antragsteller eine Straftat begangen hat, derentwegen er vom Anspruch auf subsidiären Schutz ausgeschlossen werden kann.

Der EuGH stellt in seinem Urteil fest:

- Eine Person kann nicht von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen werden, wenn ausschließlich anhand des nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Strafmaßes davon ausgegangen wird, dass sie eine „schwere Straftat begangen“ hat.
- Die Schwere der Straftat muss mittels einer umfassenden Prüfung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls bewertet werden. Dies steht dem automatischen Erlass einer Entscheidung – wie im vorliegenden Fall - entgegen.
- Dem Kriterium des in den nationalen strafrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Strafmaßes kommt jedoch eine besondere Bedeutung bei der Beurteilung der Schwere der Straftat zu.
- Gleichwohl kann sich die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats erst dann auf den Ausschlussgrund berufen, nachdem sie in jedem Einzelfall eine Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, die ihr bekannt sind, vorgenommen hat, um zu ermitteln, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass die Handlungen des Betroffenen, der im Übrigen die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes erfüllt, unter diesen Ausschlussstatbestand fallen.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-09/cp180131de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d8e6f1583ea41443e4ac73d430ad>



[12d15c.e34KaxiLc3gMb40Rch0SaxyPaxb0?text=&docid=205671&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=713100](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?text=&docid=205671&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=713100)

Richtlinie 2011/95/EU (Anerkennungsrichtlinie):

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF>

CYBERSICHERHEIT

EUROPOL VERÖFFENTLICHT BEDROHUNGSANALYSE ZUR ORGANISIERTEN INTERNETKRIMINALITÄT

Am 18.09.2018 veröffentlichte Europol die fünfte jährliche Bedrohungsanalyse zur organisierten Internetkriminalität (Internet Organised Crime Threat Assessment – IOCTA). Der Bericht ist eine auf Strafverfolgung ausgerichtete Bewertung der aufkommenden Bedrohungen und Schlüsselentwicklungen im Bereich Internetkriminalität. Ziel der Analyse ist es, einen umfassenden Überblick über die aktuellen und erwarteten künftigen Bedrohungen und Trends von Straftaten zu bieten, die online durchgeführt und / oder erleichtert werden. Viele Bereiche des Berichts bauen auf früheren Ausgaben auf, was die Langlebigkeit der vielen Facetten der Internetkriminalität unterstreichen soll. Es soll auch ein Beweis für ein etabliertes Cybercrime-Geschäftsmodell sein, in dem es nicht notwendig sei, einen erfolgreichen Modus Operandi zu ändern. Der Bericht hebt die zahlreichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Cyberkriminalität sowohl aus Sicht der Strafverfolgung als auch gegebenenfalls aus Sicht des Privatsektors hervor.

Der Bericht kommt unter anderem zu folgenden Ergebnissen:

- Ransomware bleibt sowohl in der Strafverfolgung als auch in der Industrie die größte Malware-Bedrohung.
- Von Cryptomining-Malware wird erwartet, dass sie für Cyberkriminelle zu einer regelmäßigen Einnahmequelle mit geringem Risiko wird. Händler und Inhaber der Kryptowährungen sind immer öfter Angriffsziele.
- Der Einsatz von Exploit-Kits (EKs) als Infektionsmittel nimmt weiter ab, wobei Spam, Social Engineering und neuere Methoden wie das RDP-Brute-Forcing in den Vordergrund rücken.
- Phishing nimmt weiter zu und bleibt die primäre Form des Social Engineering. Es ist ein Anstieg bei der Nutzung des HTTPS-Verschlüsselungsprotokolls durch Phishing-Websites zu verzeichnen, was die Opfer dazu verleitet, zu glauben, dass eine Website legitim und sicher ist.
- Distributed-Denial-of-Service (DDoS) – zweit häufigstes Angriffsmittel im Jahr 2017 – tangiert weiterhin stark öffentliche und private Organisationen, da es immer leichter zugänglich ist.

Als Empfehlungen für die künftige Tätigkeit von Strafverfolgungsbehörden nennt der Bericht neben verschiedenen anderen Maßnahmen folgende Punkte:



- Konzentration der Strafverfolgung auf Cyberkriminelle, die Cyber-Angriffsdienste oder -produkte anbieten, um es Cyberkriminellen auf niedriger Ebene zu erschweren, Angriffe durchzuführen, die in keinem Verhältnis zu ihren Fähigkeiten stehen,
- Durchführung zusätzlicher Schulungen,
- Aufstockung von Ermittlungs- und forensischen Ressourcen,
- Erforschung von Ermittlungs-, Analyse- und Strafverfolgungsmöglichkeiten, die sich aus aufkommenden Technologien wie künstlicher Intelligenz (AI) und maschinellem Lernen ergeben,
- Verstärkte Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Akteuren. Es bedürfe einer globalen Strategie, um dem Missbrauch des Darknets und anderer aufkommender Plattformen für den illegalen Handel zu begegnen.

Pressemitteilung von Europol (in englischer Sprache) sowie IOCTA 2018:

<https://www.europol.europa.eu/internet-organised-crime-threat-assessment-2018>.

IOCTA 2017 (in englischer Sprache):

<https://www.europol.europa.eu/activities-services/main-reports/internet-organised-crime-threat-assessment-iocta-2017>

SPORT

EUROPÄISCHE WOCHE DES SPORTS 2018

Am Samstag den 22.09.2018 eröffnete *Tibor Navracsics*, EU-Kommissar für Bildung, Kultur, Jugend und Sport, in Wien die Europäische Woche des Sports 2018. Die Europäische Woche des Sports ist eine von der Europäischen Kommission geführte Initiative, die seit 2015 jedes Jahr im September in ganz Europa stattfindet.

In der Zeit vom 23. - 30.09.2018 finden auch dieses Jahr in ganz Europa gemeinsam mit verschiedenen europäischen und internationalen Partner zahlreiche Aktivitäten unter dem Motto #BeActive zu körperlicher Bewegung statt. In Form einer europaweiten Sensibilisierungskampagne fördert die Woche die vielfältigen Vorteile von Sport und körperlicher Betätigung und Aktivität im Leben sowie gesellschaftliche Inklusion. Sie ist für alle Personen unabhängig von Alter, Hintergrund oder Fitnesslevel gedacht. Die Schwerpunkte der Initiative liegen unter anderem auf Bildungseinrichtungen, Sportvereinen und Fitnesscentern.

An der Europäischen Woche des Sports beteiligen sich insgesamt 32 Länder, neben den EU-Mitgliedstaaten auch Bosnien-Herzegowina, der Kosovo, Montenegro und Georgien. Menschen werden eingeladen, an lokalen, nationalen und europaweiten Sportveranstaltungen und organisierten Aktivitäten teilzunehmen. Für die Umsetzung der Woche in Deutschland ist der Deutsche Turnerbund verantwortlich. Es finden zum Beispiel Veranstaltungen in Frankfurt, Leipzig, Hannover und Hamburg statt.

In Zusammenhang mit dem Thema körperliche Betätigung erstellten und veröffentlichten die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Kommission in Zusammenarbeit, zur Umsetzung der Empfehlung



des Rates zur Förderung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität in verschiedenen Sektoren, Factsheets zu körperlicher Aktivität. Diese bieten länderspezifische Übersichten über Stand und Entwicklung der Bewegungsaktivität und der Förderpolitik in der EU. Solche Factsheets gibt es für jeden Mitgliedstaat, den Gesundheitssektor und den Bildungssektor.

Die Berichte kommen zu dem Schluss, dass seit der letzten Veröffentlichung von Factsheets ein Anstieg von Strategien zur Förderung körperlicher Aktivität, gesteigerte Anerkennung von einem sektorübergreifenden Ansatz zur Förderung körperlicher Aktivität und nationaler Koordinierungsmechanismen zu verzeichnen ist. Allerdings werden auch übermäßige körperliche Inaktivität in Europa und verschiedene Politikbereiche, die noch Investitionen erfordern, bezeichnet. Programme für körperliche Aktivität am Arbeitsplatz und die Entwicklung von Gemeinschaftsplänen für ältere Erwachsene seien am wenigsten entwickelt und erforderten auf nationaler Ebene mehr Aufmerksamkeit.

Website der Europäischen Woche des Sports #BeActive der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/sport/week_en

Überblick Factsheets zur Förderung von körperlicher Aktivität (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/sport/news/2018/factsheets-countries-promoting-physical-activity_de

Factsheet zur körperlichen Aktivität in Deutschland (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/sport/sites/sport/files/physical-activity-factsheets-2018/physical-activity-factsheets-2018/germany-physical-activity-factsheet-2018_en.pdf

Deutsche Veranstaltungen in der europäischen Woche des Sports (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/sport/week/countries/germany_en

Empfehlungen des Rates zur Förderung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität in verschiedenen Sektoren (in englischer Sprache):

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:354:0001:0005:EN:PDF>



STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

VERKEHRSINFRASTRUKTUR

KOMMISSION LEITET BEFRAGUNG ZUR BESTIMMUNG DER CO₂-EMISSIONEN UND DES KRAFTSTOFFVERBRAUCHS SCHWERER NUTZFAHRZEUGE EIN

Am 13.09.2018 hat die Kommission eine Befragung zum Entwurf einer möglichen Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/2400 zur Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von schweren Nutzfahrzeugen eingeleitet. Interessenträger erhalten bis zum 11.10.2018 Gelegenheit, Anmerkungen zum Verordnungsentwurf zu machen, bevor der Komitologie-Ausschuss mit Vertretern der Mitgliedstaaten über dessen Annahme entscheidet. Die Kommission ist befugt, Maßnahmen in Bezug auf die CO₂-Emissionen und den Kraftstoffverbrauch von schweren Nutzfahrzeugen zu erlassen. Die Verordnung würde den bestehenden Rechtsrahmen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen ergänzen. Der Entwurf sieht beispielsweise Definitionen wie die eines „Null-Emissionen“ oder „Hybrid-Elektrik“ schweren Nutzfahrzeuges vor.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-4679825_de

Fahrplan der Kommission zu CO₂-Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2017-5654183_de

Verordnung (EU) 2017/2400 zu CO₂-Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen:

<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2017/2400/oj>

KOMMISSION LEITET BEWERTUNG DER LEITLINIEN FÜR DAS TRANSEUROPÄISCHE VERKEHRSNETZ (TEN-V) EIN

Am 13.09.2018 hat die Kommission eine Bewertung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) eingeleitet. Interessenträger erhalten bis zum 11.10.2018 Gelegenheit, Anmerkungen zum vorgelegten Fahrplan zur Bewertung der erzielten Fortschritte seit Inkrafttreten der Verordnung einzureichen. Im Mittelpunkt stehen dabei unter anderem die geographische Struktur des Netzes, die bestehenden Verwaltungsvorschriften, die multimodale Nutzung der Infrastruktur und die Hürden bei der Implementierung. Danach soll im November 2018 eine öffentliche Konsultation bis Februar 2019 sowie im Herbst 2018 parallel eine Stakeholder-Befragung durchgeführt werden. Daneben finden verschiedene Konferenzen hierzu statt. Die Ergebnisse werden laut Fahrplan voraussichtlich im ersten Quartal 2020 von der Kommission vorgelegt werden.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-4706847_de



Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 zum Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes:

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2013.348.01.0001.01.DEU

KOMMISSION ERNENNT DREI NEUE KOORDINATOREN FÜR DAS TRANSEUROPÄISCHE VERKEHRSNETZWERK (TEN-V)

Am 14.09.18 ernannte die Kommission drei neue Koordinatoren für das transeuropäische Verkehrsnetzwerk (TEN-V). Ab dem 16.09.2018 wird Frau *Iveta Radičová* (SVK), die ehemalige Premierministerin der Slowakei, für den Mittelmeerkorridor sowie Frau *Anne Elisabet Jensen* (DNK), ehemalige Abgeordnete des EP, für den Ostsee-Adria-Korridor zuständig sein. Zum 01.01.2019 übernimmt Herr *Matthias Ruete* (DEU), ehemaliger Generaldirektor der Europäischen Kommission, die Funktion als Koordinator für das System für das Management und die Steuerung des Eisenbahnverkehrs auf den Strecken der transeuropäischen Verkehrsnetze (ERTMS). Das Mandat der weiteren acht Korridorkoordinatoren wurde verlängert.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/themes/infrastructure/news/2018-09-14-commission-appoints-new-coordinators-trans-european-transport_en

Übersicht der Koordinatoren bei TEN-V (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/themes/infrastructure_de

VERNETZTE MOBILITÄT

EUROPÄISCHES PARLAMENT BESCHLIEßT AGENDA FÜR DIE KÜNFTIGE MOBILITÄT IN DER EU

Am 13.09.2018 hat das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) eine nichtlegislative Entschließung zum Thema „Europa in Bewegung – Agenda für die künftige Mobilität in der EU“ mit 525 Stimmen bei 32 Gegenstimmen und 78 Enthaltungen gefasst. Hierin werden die von der Kommission vorgeschlagenen EU-Mobilitätspakete für einen sozial verträglichen Übergang zu sauberer, wettbewerbsfähiger und vernetzter Mobilität begrüßt (EB 10/17; EB 18/17; EB 10/18).

Das EP sieht die Digitalisierung als Schlüssel für die Mobilität der Zukunft. Langfristiges Ziele seien Konnektivität und autonome Fahrzeuge. Europa solle seine Technologieführerschaft und Wettbewerbsfähigkeit durch die Entwicklung nachhaltiger und moderner Verkehrstechnik behalten. Hierfür seien aber mehr Investitionen in innovative Geschäftsmodelle, wie Car- und Fahrrad-Sharing sowie Smartphone-Apps, erforderlich. Auch Fragen zum Datenschutz und zur Haftung bei automatisierten Fahrzeugen müsse eingehend bewertet werden.

Gleichzeitig befürwortet das EP, dass bei der Anwendung des Verursacherprinzips verstärkt digitale Lösungen, wie beispielsweise das elektronische Mautsystem und das elektronische Ticketsystem, genutzt werden. Zudem sollen das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP) und die Messung von



Emissionen unter Realbedingungen (RDE) die Reduktionsziele der EU unterstützen. Das EP vertritt die Ansicht, dass bei der Vergabe von EU-Mitteln im Verkehrssektor die Eignung von Projekten hinsichtlich der Verwirklichung der Klimaziele eines der Förderkriterien sein sollte.

Ferner fordern die Europaabgeordneten die Kommission auf, Initiativen zur Verringerung des Verkehrsaufkommens durch die Verlagerung auf alternative Verkehrsträger sowie den Einsatz von Lang-Lkw im Straßengüterverkehr zu unterstützen. Darüber hinaus sollen automatisierte Systeme verpflichtend in Neuwagen eingebaut werden, um die Anzahl der Toten im Straßenverkehr auf null zu senken.

Volltext der angenommenen Entschließung:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0355+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE>

KOMMISSION VERANSTALTET EUROPÄISCHE MOBILITÄTSWOCHE ZU SAUBEREM VERKEHR

Die Kommission veranstaltete vom 16.09. - 22.09.2018 die siebzehnte Europäische Mobilitätswoche. Im Mittelpunkt stand die Lebensqualität durch sauberen und nachhaltigen Stadtverkehr zu verbessern. In über 2.400 Städten in 50 Ländern fanden Veranstaltungen statt, zu denen auch ein autofreier Sonntag und der Tag ohne Verkehrstote zählten. Die Kommission rief 2018 zum Jahr der Multimodalität aus und stellte die Mobilitätswoche unter das Motto „Mix and Move!“. Die Bürgerinnen und Bürger sollen dazu ermutigt werden, ihre täglichen Mobilitätsbedürfnisse im Sinne der Multimodalität auf Effizienz, Kosten und Komfort hin zu überprüfen. In diesem Sinne hat die Kommission den Preis der Europäischen Mobilitätswoche bis zum 23.10.2018 sowie den Preis für nachhaltige städtische Mobilitätsplanung (SUMP Award) bis zum 01.10.2018 ausgeschrieben.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/themes/urban/news/2018-09-14-european-mobility-week-2018-mixing-transport-modes-improve-quality-life_de

Preis der Europäischen Mobilitätswoche (in englischer Sprache):

<http://www.mobilityweek.eu/emw-awards/>

Preis für nachhaltige städtische Mobilitätsplanung (in englischer Sprache):

<http://www.mobilityweek.eu/sump-award/>



SCHIENENVERKEHR

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT FORTSCHRITTSBERICHT ZUR EUROPÄISCHEN EISENBAHNAGENTUR

Am 13.09.2018 veröffentlichte die Kommission ihren Bericht über die Fortschritte bei der Vorbereitung der erweiterten Rolle der Europäischen Eisenbahnagentur im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/797 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der EU. Mit dem Inkrafttreten der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets wurde die Rolle der Europäischen Eisenbahnagentur deutlich erweitert. Ab dem 16.06.2019 wird die Agentur die Rolle der für die Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen sowie von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen zuständigen EU-Behörde wahrnehmen. Außerdem wird diese als Behörde für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS) fungieren und auch für die Genehmigung von Projekten für die streckenseitige ERTMS-Ausrüstung zuständig sein.

Alle Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um den Bestimmungen der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets bis zum 16.06.2019 nachzukommen. Nach dem vierten Eisenbahnpaket haben die Mitgliedstaaten in begründeten Fällen die Möglichkeit, den Umsetzungszeitraum um ein Jahr zu verlängern. Mitgliedstaaten, die eine Verlängerung benötigen, müssen die Kommission und die Agentur bis zum 16.12.2018 davon in Kenntnis setzen und eine Begründung für ihren Antrag vorlegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, im Zusammenhang mit den neuen Anforderungen des vierten Eisenbahnpakets Änderungen an den technischen Spezifikationen für die Interoperabilität sowie am Durchführungsbeschluss der Kommission über das Europäische Register genehmigter Fahrzeugtypen vorzunehmen, worüber der Ausschuss für Eisenbahninteroperabilität und -sicherheit voraussichtlich im Januar 2019 abstimmen wird. Im Verlauf der Jahre 2018 und 2019 werden Durchführungsbeschlüsse der Kommission mit Spezifikationen für das europäische Fahrzeugeinstellungsregister beziehungsweise das Infrastrukturregister erlassen.

Laut Fortschrittsbericht ist bislang nicht absehbar, wie viele Anträge ab Mitte 2019 bei der Agentur eingehen und wie hoch die damit verbundenen Einnahmen sein werden. Der Übergangszeitraum 2019/2020 ist mit einer weiteren Unsicherheit verbunden, da noch nicht bekannt ist, welche Mitgliedstaaten eine Fristverlängerung um zwölf Monate beantragen werden.

Fortschrittsbericht der Kommission:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXVI/EU/03/46/EU_34635/imfname_10838500.pdf

Richtlinie EU 2016/797 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der EU:

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32016L0797:DE:PDF>



ÖPNV

SCHLUSSANTRÄGE DES EUGH-GENERALANWALTS ZUR DIREKTVERGABE IM ÖPNV

Am 13.09.18 legte der EuGH-Generalanwalt *Manuel Campos Sanchez-Bordona* in den verbundenen Rechtssachen C-266/17 (Rhein-Sieg-Kreis ./ Verkehrsbetrieb Hüttebräucker GmbH, BVR Busverkehr Rheinland GmbH) und C-267/17 (Rhenus Veniro GmbH & Co. KG ./ Kreis Heinsberg) seine Schlussanträge zur praxisrelevanten Auslegung der Verordnung 1370/2007 im Bereich der Busse und Straßenbahnen vor. Im Kern geht es um die Frage, ob sich die In-House-Vergabe von Aufträgen ohne Dienstleistungskonzession nach Art. 5 der Verordnung, den allgemeinen Vergaberichtlinien oder den Regeln des AEU-Vertrags richtet.

Im konkreten Fall hatte das OLG Düsseldorf mit den beiden Beschlüssen vom 03.05.2017 dem EuGH die Rechtsfragen vorgelegt, nachdem der Rhein-Sieg-Kreis und der Kreis Heinsberg (beide in Nordrhein-Westfalen) 2015 beziehungsweise 2016 im EU-Amtsblatt ihre Absicht mitgeteilt hatten, Dienstleistungen des ÖPNV für ihren jeweiligen Kreis (einschließlich in benachbarte Gebiete abgehender Linien) ohne Ausschreibung direkt an einen „internen Betreiber“ zu vergeben. Der Rhein-Sieg-Kreis gehört (gemeinsam mit Köln, Bonn sowie weiteren Städten und Kreisen) zum Verkehrsverbund Rhein-Sieg, der die gemeinsamen Tarife festlegt. Der Kreis Heinsberg gehört (unter anderem mit Aachen und dem Kreis Düren) zum Aachener Verkehrsverbund. Die Verkehrsbetriebe Hüttebräucker GmbH und die BVR Busverkehr Rheinland GmbH (im Fall Rhein-Sieg-Kreis) beziehungsweise die Rhenus Veniro GmbH & Co. KG (im Fall Kreis Heinsberg) halten diese geplanten Direktvergaben für unzulässig.

Obwohl Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 1370/2007 Aufträge ohne Dienstleistungskonzessionen grundsätzlich auf die Richtlinien 2004/17 und 2004/18 verweist, vertritt der Generalanwalt die Ansicht, dass diese Verordnung, insbesondere Art. 5 Abs. 2, anzuwenden sei, da in den beiden Richtlinien keine Regelungen zu In-House-Vergaben getroffen werden. Der Generalanwalt sieht sodann bei Zuweisungen von Befugnissen zur Tarifgenehmigung an einen Verkehrsbund keine relevante Beeinträchtigung der Kontrolle der Behörden über den internen Betreiber.

Des Weiteren vertritt, der Generalanwalt die Auffassung, dass der Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen der Direktvergabe (Art. 5 Abs. 2) erfüllt sein müssen, der Zeitpunkt der Direktvergabe ist und nicht der Zeitpunkt der Veröffentlichung der beabsichtigten Direktvergabe im Amtsblatt der EU. Insbesondere sieht er es nicht als eine Verletzung des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe e der Verordnung, wenn ein interner Betreiber eine Tochtergesellschaft, an der er 100 % Anteile hält, zur Erbringung des überwiegenden Teils der übertragenden Dienstleistungen überlässt.

Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend.



Volltext der Schlussanträge:

http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mode=req&docid=205656&occ=first&dir=&cid=695280

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32007R1370&from=DE>

Urteil des OLG Düsseldorf vom 03.05.17:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2017/VII_Verg_51_16_Beschluss_20170503.html

BAUEN UND WOHNEN

AIRBNB KOMMT FORDERUNGEN DER KOMMISSION ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSPRAKTIKEN NACH

Am 20.09.2018 legte das US-Internetportal zur Vermittlung von Unterkünften Airbnb einen detaillierten Vorschlag zur Änderung seiner Geschäftsbedingungen und Verbesserung der Preisdarstellung vor (siehe weiteren Beitrag des StMJ sowie des StMUV in diesem EB). Die Kommission und EU-Verbraucherschutzbehörden forderten das Unternehmen im Juli 2018 auf, EU-Vorschriften zum Verbraucherschutz einzuhalten. Airbnb hat sich verpflichtet, künftig transparent aufzuzeigen, ob eine Unterkunft von einem Unternehmen oder einer Privatperson vermietet werde. Zudem solle der Gesamtpreis einer Buchung, einschließlich aller obligatorischen Gebühren, etwa für Reinigungsdienstleistungen, bei der ersten Internetsuche angegeben werden. In Fällen wo das nicht möglich sei, soll es deutliche Hinweise auf mögliche Zusatzkosten geben. Darüber hinaus werde deutlich gemacht, dass ein Verbraucher vom Recht Gebrauch machen kann, einen Gastgeber bei einem persönlichen Schaden zu verklagen. Gleichzeitig sollen Verbraucher über ihr Recht informiert werden, vor Gerichten ihres Wohnsitzlandes gegen Airbnb klagen zu können. Ferner muss Airbnb Verbraucher informieren, wenn ein Vertrag gekündigt oder Inhalte entfernt werden. Bis Ende 2018 soll das Unternehmen die Änderungen in allen für die EU relevanten Sprachen kommunizieren. Für die Durchsetzung der Verbraucherrechte sind in der EU die Mitgliedstaaten verantwortlich.

Pressemitteilung der Kommission vom 20.09.2018:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5809_de.htm

Pressemitteilung der Kommission vom 16.07.2018:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4453_de.htm

Positionspapier der nationalen Verbraucherschutzbehörden (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/files/common-position-national-authorities-within-cpc-network-commercial-practices-and-terms-service-airbnb-ireland_de



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

KOMMISSION ZUR DURCHSETZUNG VON VERBRAUCHERSCHUTZBESTIMMUNGEN: AIRBNB UND FACEBOOK SOLLEN ÄNDERUNGEN AN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VORNEHMEN

Justizkommissarin *Vera Jourová* traf sich am 20.09.2018 mit Verantwortlichen von Airbnb und Facebook, um eine Bestandsaufnahme über die bereits erfolgte Umsetzung von Verbraucherschutzbestimmungen zu machen.

Betreffend Airbnb: Das Netz für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC) hatte mit der Kommission eine gemeinsame Bewertung der Geschäftspraktiken von Airbnb erstellt. Die aktive Zusammenarbeit nationaler Verbraucherschutzbehörden dient der Durchsetzung verschiedener Vorschriften des EU-Verbraucherrechts, wie etwa der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken, der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU oder der Klausel-Richtlinie 93/13/EWG. Im Juli 2018 hatten die EU-Verbraucherschutzbehörden und die Kommission Airbnb aufgefordert, bis Ende August detaillierte Lösungen für die Einhaltung des EU-Verbraucherrechts in den Geschäftsbedingungen vorzuschlagen. Airbnb erklärte sich nun zum einen bereit, seine Geschäftsbedingungen noch in folgenden Punkten zu ändern und dem Verbraucher folgende Informationen bereitzustellen: Information über alle verfügbaren Rechtsbehelfe und insbesondere über das Recht, einen Gastgeber im Fall eines persönlichen Schadens oder sonstiger Schäden zu verklagen; Information über das Recht einer Klage gegen Airbnb vor den Gerichten des Wohnsitzlandes des Verbrauchers; Information im Falle einer Vertragskündigung oder Entfernung von Inhalten durch Airbnb und Einräumung eines Rechts auf Einlegung eines Rechtsmittels und auf Entschädigung. Zum anderen sicherte Airbnb eine für den Verbraucher transparentere Darstellung zu durch: die Angabe des Gesamtpreises der Buchungen einschließlich zusätzlicher Gebühren wie Service- und Reinigungsgebühren sowie die Klarstellung, ob die Unterbringung von einem privaten oder einem gewerblichen Betreiber angeboten wird. Airbnb soll bis Ende 2018 seine Vorschläge fertigstellen und die Änderungen in allen EU-Sprachen umsetzen.

Betreffend Facebook: Die EU-Verbraucherschutzbehörden und die Kommission hatten Facebook bereits wiederholt auf die Einhaltung der EU-Verbraucherschutzbestimmungen hingewiesen. Die seit April 2018 geltenden neuen Nutzungsbedingungen von Facebook enthalten jedoch irreführende Darstellungen über die Haupteigenschaften von Facebooks Dienstleistungen. Insbesondere teilt Facebook seinen Nutzern mit, dass deren Daten nur zur Verbesserung der allgemeinen Anwenderfreundlichkeit verwendet werden, erwähnt aber nicht die Nutzung für gewerbliche Zwecke. Kommissarin *Jourová* stellte nun klar, dass sie die Verbraucherschutzbehörden auffordern werde, Facebook zu sanktionieren, wenn die geforderten Änderungen bis Ende 2018 nicht vollständig umgesetzt worden seien.

Pressemitteilung betreffend Airbnb:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5809_de.htm



Presseerklärung von Kommissarin *Jourova* zu Airbnb und Facebook:

<https://ec.europa.eu/avservices/video/player.cfm?sitelang=en&ref=l160595>

EUROPÄISCHES PARLEMANT: STUDIE ZU DEN E-EVIDENCE-VORSCHLÄGEN DER KOMMISSION FÜR DEN LIBE-AUSSCHUSS

Seit dem 21.09.2018 liegt die für den Ausschuss für Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (LIBE) von *Prof. Dr. Martin Böse* von der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erstellte Studie „An assessment of the Commission's proposals on electronic evidence“ vor. Der Autor unternimmt eine Untersuchung der Kommissionsvorschläge vom 17.04.2018 (EB 08/18 und 10/18) vor dem Hintergrund bestehender Regelwerke auf EU-Ebene und international für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Strafrecht (Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarats – Budapest Konvention – und Europäische Ermittlungsanordnung – EEA). Der Autor erkennt an, dass das vorgeschlagene System der direkten Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern eine Effizienzsteigerung und Beschleunigung der Verfahren bedeutet. Gleichwohl werden Probleme und Defizite gesehen: Die Einbeziehung von Diensteanbietern mit Sitz außerhalb der EU und von Daten, deren Speicherort außerhalb der EU liegt, könne negative Auswirkungen auf das Rahmenwerk der internationalen Zusammenarbeit mit Drittstaaten haben (Konflikt der Rechtsordnungen; Pflichtenkollisionen und Rechtsunsicherheit für die Diensteanbieter). Die vorgeschlagene direkte Zusammenarbeit berühre die territoriale Souveränität desjenigen Mitgliedstaats, in dem die Herausgabe-/Sicherungsanordnung ausgeführt werden soll und ignoriere dessen Verantwortung für die Gewährleistung eines effektiven Grundrechtsschutzes auf seinem Territorium. Zum Grundrechts- und Rechtsschutz stellt der Autor auch heraus, dass Nutzer erwarten, dass für ihren Grundrechts- und Privatsphärenschutz die Standards des Ausführungsstaats Anwendung finden. Diese Erwartung gründe sich auf die bislang fehlende Harmonisierung des nationalen Straf(verfahrens)rechts in den Mitgliedstaaten, die dazu führe, dass für den nationalen behördlichen Zugriff auf Nutzerdaten innerhalb der EU unterschiedliche Voraussetzungen gelten. Eine Harmonisierung sehen diesbezüglich auch die Kommissionsvorschläge nicht vor. Diese legitimen Erwartungen hinsichtlich der anwendbaren Schutzstandards sollten nicht von dem Streben nach einheitlichen Wettbewerbsbedingungen für Diensteanbieter und einer Vertiefung des Binnenmarkts überdeckt werden. Der Autor empfiehlt unter anderem: Prüfung, ob und in welchem Ausmaß ein Rückgriff auf die EEA eine Alternative sein kann; Ergänzung des unilateralen Ansatzes um bi- und multilaterale Ab-/Übereinkommen; Begrenzung der ubiquitären Vollstreckungszuständigkeit durch einen eng auszulegenden Anknüpfungsfaktor und insofern Präzisierung des Anwendungsbereichs des Verordnungsvorschlags, indem auf die Nutzer, denen Dienste angeboten oder für die Dienste erbracht werden, abgestellt wird; Einbindung des Vollstreckungsstaats vor Ausführung der Anordnung und Möglichkeit einer Entscheidung über die Ausführung; Orientierung des Schutzniveaus an dem der EEA; Rechtsbehelf für Betroffene im Anordnungs- und im Vollstreckungsstaat.

Die Berichterstatterin MdEP *Birgit Sippel* (S&D/DEU) hat noch keinen Berichtsentwurf vorgelegt und auf Ratsseite laufen die Beratungen auf Arbeitsebene.



Studie (in englischer Sprache):

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604989/IPOL_STU\(2018\)604989_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604989/IPOL_STU(2018)604989_EN.pdf)

Verordnungsvorschlag über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen:

<https://eur-lex.europa.eu/legal->

[content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018PC0225&qid=1538038949756&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018PC0225&qid=1538038949756&from=EN)

Richtlinienvorschlag zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren:

<https://eur-lex.europa.eu/legal->

[content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018PC0226&qid=1538039027260&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52018PC0226&qid=1538039027260&from=EN)

Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal->

[content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0041&qid=1538039153615&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0041&qid=1538039153615&from=EN)

Budapest Konvention des Europarats:

<https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/185>

EUGH: AUSWIRKUNGEN DES BREXIT AUF DIE VOLLSTRECKUNG EUROPÄISCHER HAFTBEFEHLE

Am 19.09.2018 entschied der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren über die Auswirkungen des bevorstehenden Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU auf die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle. Der Beschuldigte befand sich aufgrund zweier vom Vereinigten Königreich zur Strafverfolgung erlassener Europäischer Haftbefehle in Untersuchungshaft in Irland. Gegen seine Übergabe an das Vereinigte Königreich erhob der Beschuldigte den Einwand, dass seit Mitteilung von dessen Austrittsabsicht aus der EU eine Unsicherheit darüber bestehe, welche Regelungen nach dem Brexit gelten und ob er die ihm nach dem Unionsrecht zustehenden Rechte, insbesondere aus dem Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl und aus der EU-Grundrechtecharta, durchsetzen könne. Der EuGH stellte im Rahmen der Auslegung des Art. 50 EUV klar, dass durch die Mitteilung der Austrittsabsicht die Anwendung des Unionsrechts nicht ausgesetzt werde. Die Absichtsmitteilung sei ferner kein „außergewöhnlicher“ Umstand, der die Verweigerung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls rechtfertigen könne. Das Vereinigte Königreich sei Vertragspartei der EMRK sowie des Europäischen Auslieferungsabkommens von 1957 und habe die im genannten Rahmenbeschluss enthaltenen Rechte und Pflichten in nationales Recht aufgenommen. Die Vollstreckungsbehörde dürfe daher davon ausgehen, dass das Vereinigte Königreich der zu übergebenden Person auch nach dem Austritt im Wesentlichen dieselben Rechte wie bei Übergabe zukommen lassen werde. Nur bei Vorliegen greifbarer gegenteiliger Anhaltspunkte dürfe die Vollstreckung verweigert werden. Ob solche ernsthaften und durch Tatsachen bestätigten Gründe vorliegen – was laut EuGH nicht den Anschein hat –, müsse das vorliegende Gericht prüfen.

Pressemitteilung:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-09/cp180135de.pdf>



Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130dc5cf152bf64734d2682638abca9e1c221.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4Pbh0Ne0?text=&docid=205871&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=672631>



STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

EUROPEAN DAY OF LANGUAGES AM 26.09.2018

Auch in diesem Jahr wurde am 26.09.2018 der Europäische Tag der Sprachen (European Day of Languages) gefeiert. Ziel dieses Tages ist die Würdigung der sprachlichen Vielfalt des europäischen Kontinents mit über 200 europäischen Sprachen, über 60 Regional- und Minderheitssprachen, 24 EU-Amtssprachen und vielen weiteren Sprachen.

Der Tag der Europäischen Sprachen soll dazu beitragen, für die Vielzahl der Sprachen in Europa zu sensibilisieren, Menschen aller Altersgruppen zum Sprachenlernen zu motivieren und die kulturelle und sprachliche Vielfalt zu fördern.

Ins Leben gerufen wurde der Europäische Tag der Sprachen von der Kommission gemeinsam mit dem Europarat, in dem 800 Mio. Europäerinnen und Europäer aus 47 Ländern vertreten sind. Beteiligt an der Durchführung des Europäischen Tages der Sprachen sind seit seiner erstmaligen Durchführung 2001 viele Sprach- und Kulturinstitute, Universitäten, Verbände und Schulen.

Schulen nehmen am Europäischen Tag der Sprachen auf unterschiedlichem Wege teil. So können Lehrer in diesem Rahmen andere Kulturen im Unterricht behandeln, Traditionen und Sprachen thematisieren, die sonst nicht Unterrichtsgegenstand sind, in kreativer Weise auf verschiedene Sprachen eingehen, etwa im Rahmen von Sketchen oder durch Musik. Auch die Möglichkeit der Einrichtung eines Sprachencafés oder der Darstellung aller in der Schule gesprochenen Sprachen sind Möglichkeiten, den Europäischen Tag der Sprachen umzusetzen.

Außerdem werden auf der Homepage des europäischen Tages der Sprachen spielerische Online-Angebote bereitgestellt, die Interessierten die Möglichkeit geben, über Sprachenvielfalt zu lernen.

In diesem Jahr ist der Europäische Tag der Sprachen insbesondere auch im Kontext der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2017 zu sehen, in denen die Staats- und Regierungschefs sich unter anderem für eine intensiviertere Förderung des Erlernens von Fremdsprachen ausgesprochen haben. Als Follow-Up hierzu hat die Kommission im Mai den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem umfassenden Ansatz für das Lehren und Lernen von Sprache herausgebracht (EB 10/18). Der Vorschlag ruft das Ziel aus, dass jede Schülerin und jeder Schüler mindestens zwei europäische Fremdsprachen erlernen soll. Die Kommission sieht darin einen wichtigen Schlüssel zur Förderung der Mobilität in der allgemeinen und beruflichen Bildung, zur Stärkung der europäischen Dimension im Unterricht sowie zur Entwicklung einer europäischen Identität. Der Vorschlag wird voraussichtlich im kommenden Jahr im Bildungsausschuss des Rates verhandelt werden. Der Bundesrat hat hierzu am 21.09.2018 einen Beschluss gefasst.



Website des Europäischen Tages der Sprachen:

<https://edl.ecml.at/Home/tabid/1455/language/de-DE/Default.aspx>

Online-Angebote des Europäischen Tages der Sprachen:

<https://edl.ecml.at/Games/LanguageQuiz/tabid/1873/language/de-DE/Default.aspx>

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem umfassenden Ansatz für das Lehren und Lernen von Sprachen:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:1cc186a3-5dc7-11e8-ab9c-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF

Beschluss des Bundesrats vom 21.09.2018 mit dem Empfehlungsvorschlag

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0101-0200/197-18\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0101-0200/197-18(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)

EU CODE WEEK VOM 06.10.2018 - 21.10.2018

Mit der EU Code Week sollen europäische Schülerinnen und Schüler für das Programmieren begeistert und in ihren digitalen Kompetenzen gestärkt werden. Ziel ist außerdem, Menschen zusammenzubringen und das Interesse für Mathematik, Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften und Technik zu wecken.

Die Initiative geht davon aus, dass die grundlegenden Kompetenzen einer jeden Person im digitalen Zeitalter ein gewisses Verständnis für das Programmieren sowie die Entwicklung wesentlicher Kompetenzen im Zusammenhang mit dem rechnergestützten Denken wie Problemlösungsfähigkeit, Zusammenarbeit und analytische Fähigkeiten umfassen sollte. Programmieren zu lernen trage demnach dazu bei, das Verständnis für Technologie zu erweitern und Kompetenzen und Fähigkeiten zu entwickeln, um neue Ideen und Innovationen umzusetzen.

Die Code Week bietet allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, erste Erfahrungen als digitale Entwickler zu machen, indem sie Schulen und Lehrkräften kostenlose professionelle Entwicklungsmöglichkeiten, Lehrmaterialien, internationale Herausforderungen und Chancen für den Austausch bieten.

Das Erlernen des Programmierens könne Schülerinnen und Schüler dazu befähigen, an der Spitze einer digital kompetenten Gesellschaft zu stehen, ein besseres Verständnis für die Welt um sie herum zu entwickeln und ihre Chancen auf Erfolge in ihrem persönlichen und beruflichen Leben verbessern.

Unabhängig von ihrem Kenntnisstand im Programmieren können Lehrkräfte eine Lehrstunde in ihrem Klassenzimmer, einen Tag der offenen Tür oder eine Veranstaltung an ihrer Schule ausrichten. Zur fachlichen Unterstützung hat ein internationales Team aus Lehrkräften und Fachleuten eine Reihe kurzer Online-Trainingsmodule entwickelt, die den Lehrkräften den Zugang zum Programmieren erleichtern soll.

Website der EU Code Week (zum Teil in englischer Sprache):

<https://codeweek.eu/>



Online-Trainingsmodule (zum Teil in englischer Sprache):

<https://codeweek.eu/training>



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT

RAT FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 18.09.2018: MABGEBLICHE THEMEN DES GESCHÄFTSBEREICHS DES STMFLH

In einer Orientierungsaussprache zum MFR 2021 – 2027 hatten die Minister Gelegenheit, Ansichten zu den Vorschlägen der Kommission und individuelle Prioritäten für die Verhandlungen darzulegen. Unter anderem wurde über die vorgeschlagene Zuweisung von Mitteln für verschiedene Politikbereiche debattiert. Fragen, die noch im Detail ausgehandelt werden müssen, sind unter anderem die genaue Dauer des nächsten MFR, seine Struktur, die Verwaltungsausgaben, die vorgeschlagene Flexibilität und Synergien innerhalb des MFR sowie die noch ausstehenden Verpflichtungen und die Eigenmittel.

Das Europäische Parlament (EP) unterstützte in seiner Stellungnahme vom 30.05.2018 die Kommissionsvorschläge zur Reform des Eigenmittelrahmens, um die EU künftig unabhängiger von den Beiträgen der Mitgliedsstaaten zu machen. Neben der Vereinfachung des Systems der Mehrwertsteuer-Eigenmittel hatte die Kommission als neue Einnahmequellen 3 % der geplanten gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, 20 % der Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem und einen nationalen Beitrag von 0,80 €/Kilo auf nicht wiederverwertete Kunststoffverpackungen vorgeschlagen. Der Rat erlässt die MFR-Verordnung einstimmig nach Zustimmung des EP. Das EP kann den Standpunkt des Rates billigen oder ablehnen, jedoch keine Abänderungen vornehmen. Möglicherweise wird der Europäische Rat (ER, Staats- und Regierungschefs) bei seiner informellen Tagung am 18./19.10.2018 in Brüssel über den MFR verhandeln. Die Kommission strebt eine Einigung noch vor dem EU-Gipfel in Sibiu, Rumänien, am 09.05.2019 an.

Ferner verständigte sich der Rat auf einen gemeinsamen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5 der EU für das Haushaltsjahr 2018. Zwecke des Berichtigungshaushaltsplans sind die Streichung der Reserve über 70 Mio. € (Verpflichtungsermächtigungen) und 35 Mio. € (Zahlungen) für die Unterstützung der Türkei aus der Heranführungshilfe (IPA II), die Aufstockung des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) um 70 Mio. € (Verpflichtungsermächtigungen) zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der zentralen Mittelmeerroute und zur Erfüllung eines Teils des auf der Syrien-Konferenz in Brüssel gegebenen Versprechens zur „Unterstützung der Zukunft Syriens und der Region“, die Aufstockung weiterer humanitärer Hilfe um 35 Mio. € und die Ergänzung des Gründungsplans der Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) im Rahmen der Initiative WiFi4EU.

Website des Rates für Allgemeine Angelegenheiten am 18.09.2018:

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2018/09/18/>

Ergebnisse des Rates für Allgemeine Angelegenheiten am 18.09.2018 (in englischer Sprache):

<http://www.consilium.europa.eu/media/36441/st12279-en18.pdf>



ECON-SITZUNG AM 24.09.2018: GELD- UND WÄHRUNGSPOLITISCHER DIALOG MIT DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK, AUFSICHT ÜBER WERTPAPIERFIRMEN UND „WHISTLEBLOWER“

Schwerpunkt der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (ECON) war der geld- und währungspolitische Austausch mit EZB-Präsident *Draghi*, im laufenden Jahr bereits der dritte. Dieser stellte dem ECON die wirtschaftlichen und monetären Perspektiven für das Euro-Währungsgebiet vor: der Beitrag der Kerninflation zum gesamten Inflationsgeschehen werde in den nächsten Jahren relativ lebhaft zunehmen, während der Beitrag von Energie- und Nahrungsmittelpreisen zurückgehen dürfte. Zu den so genannten Schattenbanken wies *Draghi* darauf hin, seines Erachtens sei in der EU bei der Regulierung bereits viel getan worden; in anderen Wirtschaftsräumen sei vergleichsweise weniger geschehen beziehungsweise sogar dereguliert worden. Nach Einschätzung des EZB-Präsidenten wird der Brexit nur eingeschränkte Auswirkungen für die Wirtschaft der EU haben, aus der Regulierung des Clearings von Euro-Derivaten könnten sich aber Probleme ergeben. Zur Geldwäscheproblematik äußerte *Draghi*, die Umsetzung der europäischen Geldwäscherichtlinie sei nicht zufriedenstellend. Er sprach sich erneut dafür aus, der EZB die Zuständigkeit für die Zuteilung von Notfallliquidität an Banken des Euroraums zu übertragen, die gegenwärtig bei den nationalen Zentralbanken liegt. Außerdem berichtete *Draghi*, die Zentralbanken des Eurosystems hätten im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten in beträchtlichem Umfang so genannte Green Bonds erworben. Der vierte und letzte geld- und währungspolitische Dialog in diesem Jahr wird am 26.11.2018 stattfinden.

Daneben nahm der ECON zwei befürwortende Berichte zu Aufsichtsanforderungen und zur Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen an und beschloss, zu beiden Kommissionsvorschlägen interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen. Ein weiteres Thema der Ausschusssitzung war der Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Whistleblower“). Der ECON beschloss hierzu seine Stellungnahme für den federführenden Rechtsausschuss, in der er den Kommissionsvorschlag grundsätzlich in vollem Umfang begrüßt.

Gesamtschau der Dokumente vergangener währungspolitischer Dialoge:

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/econ/monetary-dialogue.html>

Berichtsentwurf zum Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden:

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/ECON/PA/2018/09-24/1158285DE.pdf

Berichtsentwurf zum Vorschlag für eine Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen:

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/ECON/PR/2018/09-24/1149683DE.pdf

Berichtsentwurf zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen:

http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/ECON/PR/2018/09-24/1149681DE.pdf



EUROPÄISCHES PARLAMENT AM 13.09.2018: ZENTRALES DIGITALES ZUGANGSTOR

Am 13.09.2018 legte das Europäische Parlament (EP) im Rahmen seiner Tagung in Straßburg in erster Lesung seinen Standpunkt zum Verordnungsvorschlag der Kommission über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten fest. Dabei handelt es sich um eine Initiative, die dem wachsendem Bedarf an einer offenen, effizienten und inklusiven öffentlichen Verwaltung nachkommen soll.

Ziel der geplanten Verordnung ist es, über ein Online-Portal europäischen Bürgern und Unternehmen die Wahrnehmung ihrer aus den EU-Grundfreiheiten folgenden Rechte auf Mobilität in der EU zu erleichtern. Zudem soll die grenzüberschreitende Durchführung von Verwaltungsverfahren erleichtert werden.

Der Standpunkt des EP wird dem Rat übermittelt. Wenn dieser die Änderungswünsche des EP mit qualifizierter Mehrheit billigt, ist die Verordnung erlassen.

Legislative Entschließung des EP zum Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0349+0+DOC+PDF+V0//DE>

BERICHT ZUR MEHRWERTSTEUERLÜCKE IM JAHR 2016

Laut der am 21.09.2018 von der Kommission veröffentlichten Studie entgingen den Mitgliedstaaten 2016 Mehrwertsteuereinnahmen von fast 150 Mrd. €. Die sogenannte Mehrwertsteuerlücke entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen erwarteten und real erzielten Einnahmen. Ihre Ursachen sind Steuerhinterziehung und -umgehung sowie Zahlungsunfähigkeit, fehlerhafte Berechnungen und unzureichende Steuererhebung. Nominal ist die Lücke 2016 um 10,5 Mrd. € auf 147,1 Mrd. € zurückgegangen (12,3 % weniger Einnahmen als erwartet, gegenüber 13,2 % in 2015).

Dabei sind zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin große Unterschiede zu verzeichnen. So verkleinerte sich die Lücke in 22 Mitgliedstaaten, in Bulgarien, Lettland, den Niederlanden und Zypern um mehr als fünf Prozentpunkte. In Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Rumänien und dem Vereinigten Königreich vergrößerte sie sich hingegen. Ihre Bandbreite reichte von 0,85 % in Luxemburg bis 35,88 % in Rumänien. Für Deutschland wurde der Wert von 9 % berechnet (2015: 10 %), dies entspricht 22,7 Mrd. €.

Die Kommission betrachtet diese Unterschiede als Anhaltspunkt für die Leistungsfähigkeit der nationalen Steuerverwaltungen, die jedoch nicht isoliert betrachtet werden sollten. Andere Einflüsse seien etwa wirtschaftliche Entwicklungen und die Qualität nationaler Statistiken. Zwar haben die Mitgliedstaaten nach Ansicht der Kommission viel getan, um die Steuererhebung zu verbessern, und es seien große Fortschritte bei der Steuerverwaltung auf EU-Ebene erzielt worden, aber es bestehe Bedarf für bessere Zusammenarbeit



und eine Reform des Mehrwertsteuersystems. Die Kommission wirbt daher dafür, dass die Mitgliedstaaten sich so bald wie möglich auf die weitreichende Reform einigen, die sie 2017 vorgeschlagen hat.

Website der Kommission zur Studie über die MwSt-Lücke (mit vollständiger Studie in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/tax-cooperation-control/vat-gap_de

FAQ der Kommission zur MwSt-Lücke:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-5788_de.htm

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN STEUERLICHEN BEIHILFEVERFAHREN: APPLE (IRLAND) UND MCDONALD'S (LUXEMBURG)

Laut Mitteilung vom 19.09.2018 hat die Kommission festgestellt, dass die Nichtbesteuerung bestimmter Gewinne von McDonald's in Luxemburg keine unzulässige staatliche Beihilfe darstellt. Denn sie habe mit luxemburgischem Steuerrecht und dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Luxemburg und den USA im Einklang gestanden. Die Prüfung habe ergeben, dass die doppelte Nichtbesteuerung auf einer Inkompatibilität zwischen luxemburgischem und US-Steuerrecht – und nicht auf einer Sonderbehandlung durch Luxemburg – beruhe. Folglich stünden die Steuervorbescheide an McDonald's von 2009 mit den EU-Beihilfevorschriften im Einklang.

Gleichzeitig begrüßt die Kommission den Entwurf der luxemburgischen Regierung für eine Steuergesetzänderung, um entsprechend dem OECD-Projekt zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shift“) eine doppelte Nichtbesteuerung in Zukunft zu vermeiden. Angaben zur Gesamthöhe der fraglichen Gewinne machte die Kommission nicht. 2013 habe McDonald's in Luxemburg jedoch einen Profit von mehr als 250 Mio. € erwirtschaftet.

Der iPhone-Hersteller Apple hat nach aktuellen Presseberichten im Steuerstreit mit der Kommission wegen Wettbewerbsverzerrung 14,3 Mrd. € auf einem Treuhandkonto hinterlegt. Dabei handele es sich um 13,1 Mrd. € Steuernachzahlung sowie 1,2 Mrd. € Zinsen.

Nach Ansicht der Kommission hat Irland Apple wettbewerbsverzerrende Steuervorteile gewährt. Weil sich die irische Regierung weigerte, die Beträge (zuzüglich Zinsen) nachzufordern, leitete die Kommission im Jahr 2017 gegen Irland ein Verfahren vor dem EuGH ein. Die jetzt hinterlegte Summe entspreche dem Profit von Apple aus den rechtswidrigen Steuervergünstigungen. Möglicherweise kann das Verfahren gegen Irland nun eingestellt werden. Laut ihrem Sprecher wird Wettbewerbskommissarin *Margrethe Vestager* angesichts der Zahlung von Apple einen entsprechenden Vorschlag machen.

Nichtvertrauliche Fassung der McDonald's -Beihilfeentscheidung wird veröffentlicht werden unter (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_38945



Presseberichte zu Apple:

<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/iphone-hersteller-apple-zahlt-in-eu-steuerstreit-14-milliarden-euro-auf-treuhandkonto/23083166.html?ticket=ST-11289653-X2BlkqUUNm0SfdQL7ON9-ap5>

<http://www.manager-magazin.de/digitales/it/apple-zahlt-14-milliarden-euro-auf-treuhandkonto-a-1228824.html>

VEREINBARUNG VON KOMMISSION UND UKRAINE ÜBER FINANZHILFE

Am 14.09.2018 hat die Kommission mit der Ukraine eine Vereinbarung über eine Makrofinanzhilfe (MFA) von bis zu 1 Mrd. € in Form von mittel- und langfristigen Darlehen geschlossen. Dies soll ein Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung des Landes, einschließlich Struktur- und Verwaltungsreformen, sein. Die neue MFA soll drei frühere Programme ergänzen, mit denen die EU die Ukraine seit Beginn der Ukraine-Krise 2014 unterstützt hat, sowie ein Programm des Internationalen Währungsfonds (IWF). Die Auszahlung der Mittel des neuen Hilfsprogramms steht unter verschiedenen Bedingungen, unter anderem die Umsetzung bestimmter Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Verwaltung öffentlicher Mittel, Führung staatseigener Unternehmen und Banken sowie zu sozialpolitischen Maßnahmen. Zudem muss die Ukraine wirksame demokratische Mechanismen, etwa ein parlamentarisches Mehrparteiensystem, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte, beachten und Fortschritte beim Programm des IWF machen. Zur Umsetzung des MFA-Programms muss als nächstes das ukrainische Parlament die Vereinbarung ratifizieren.

Website der Kommission zur MFA für die Ukraine (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/international-economic-relations/enlargement-and-neighbouring-countries/neighbouring-countries-eu/neighbourhood-countries/ukraine_de

Faktenblatt zu den Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine (in englischer Sprache):

https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eap_summit_factsheet_ukraine_en.pdf

GELDWÄSCHE-SKANDAL UM DANSKE BANK

Die Danske Bank A/S, die größte Bank Dänemarks, ist nach aktuellen Medienberichten in einen Geldwäscheskandal verwickelt: die dänische und estnische Staatsanwaltschaft, die amerikanische Wertpapieraufsicht und die britische National Crime Agency haben mittlerweile Ermittlungen eingeleitet. In ersten Strafanzeigen wird das Ausmaß der Geldwäsche mit umgerechnet mehr als 7,5 Mrd. € beziffert, es könnte aber auch wesentlich höher – im dreistelligen Milliardenbereich – liegen.

2006 hatte die Danske Bank die estnische Sampo Bank übernommen. Ein Whistleblower soll die Konzernführung der Danske Bank 2013 über Geldwäsche in ihrer estnischen Niederlassung informiert haben. Die Warnungen und Hinweise seien jedoch ignoriert worden. Am 19.09.2018 legte die Danske Bank einen internen Untersuchungsbericht zu den verdächtigen Transaktionen in der estnischen Niederlassung vor. Danach sei der größte Teil des zwischen 2007 und 2015 über Estland geflossenen Geldes mit einem Volumen von 200 Mrd. € verdächtig gewesen. Unmittelbar nach Veröffentlichung des Untersuchungsberichts erklärte der



Chef der Danske Bank seinen Rücktritt. Am 21.09.2018 senkte die Ratingagentur Moody's den Ausblick der Danske Bank von stabil auf negativ. Begründet wurde dies mit den potenziellen Risiken aus möglichen Ermittlungen und Strafen gegen das Kreditinstitut sowie dem Vertrauensverlust. Am 23.09.2018 bestätigte ein Sprecher der Kommission, dass diese die europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gebeten habe, die Kontrollmechanismen der Danske Bank in Dänemark und Estland umfassend zu überprüfen. Die Kommission habe zudem in Schreiben an die Regierungen beider Staaten um Informationen gebeten.

Medienberichte:

<https://www.wiwo.de/unternehmen/banken/europaeische-bankenbehoerde-eba-schaltet-sich-in-danske-bank-geldwaescheskandal-ein/23104800.html> (24.09.2018)

<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/danske-bank-droht-millionenstrafe-wegen-geldwaesche-skandal-15796310.html> (20.09.2018)

<https://www.tagesschau.de/ausland/daenemark-banken-101.html> (19.09.2018)

EUGH-URTEILE ZU AKTEN VON FINANZAUF SICHTSBEHÖRDEN

Am 13.09.2018 hat der EuGH in zwei Rechtssachen zum Zugang zu Akten von Finanzaufsichtsbehörden geurteilt (C-358/16, C-594/16). Danach können nationale Finanzaufsichtsbehörden verpflichtet sein, zur Sicherstellung der Verteidigungsrechte oder für die Zwecke ihrer Verwendung im Rahmen eines zivil- oder handelsrechtlichen Verfahrens Zugang zu Informationen zu gewähren, die unter das Berufsgeheimnis fallen.

Gegenstand der Urteile waren zwei Vorabentscheidungsersuchen: der Cour administrative (Verwaltungsgerichtshof, Luxemburg, C-358/16) zur luxemburgischen Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (CSSF) sowie des Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien, C-594/16) Banca d'Italia und der zwangsabgewickelten Banca Network Investimenti Spa.

Der EuGH stellte unter anderem fest, dass das Recht auf Weitergabe von Unterlagen, die für eine strafrechtliche Verteidigung erheblich sind (als Wahrung der in der Charta der EU-Grundrechte verankerten Verteidigungsrechte) nicht absolut ist. Bei Verweigerung der Herausgabe wegen des Berufsgeheimnisses sei zu prüfen, ob die begehrten Informationen einen objektiven Zusammenhang mit den gegen sie gerichteten Beschwerdepunkten aufweisen. Der EuGH weist darauf hin, dass sowohl beaufsichtigte Kreditinstitute als auch die zuständigen Behörden sicher sein müssen, dass vorgelegte vertrauliche Informationen grundsätzlich vertraulich bleiben. Im Ergebnis sei es Sache der zuständigen nationalen Behörden und Gerichte, die Interessen der Parteien gegeneinander abzuwägen.

EuGH-Urteil in der Rechtssache C-358/16 (vorläufige Fassung):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=205675&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=611384>

EuGH-Urteil in der Rechtssache C-594/16 (vorläufige Fassung):



Europabericht der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU
Nr. 15/2018 vom 28.09.2018



<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=205667&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=611506>



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

BANKENUNION: KOMMISSION SCHLÄGT VERSTÄRKTE BEAUFSICHTIGUNG VON EU-FINANZINSTITUTEN ZUR GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG VOR

Die Kommission hat am 12.09.2018 vorgeschlagen, die Beaufsichtigung von EU-Finanzinstituten weiter zu stärken, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser bekämpfen zu können. Dazu sollen die Befugnisse zur Geldwäschebekämpfung im Finanzsektor bei der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gebündelt und deren Mandat gestärkt werden. Es soll insbesondere sichergestellt werden, dass Geldwäscherisiken von allen zuständigen Behörden wirksam und einheitlich überwacht werden und diese Behörden zusammenarbeiten und Informationen austauschen.

Die Kommission hat dazu einen Legislativvorschlag und eine Mitteilung vorgelegt. Die Änderungen sollten in das bereits laufende Gesetzgebungsverfahren zur Überarbeitung der Verordnungen über die Europäischen Aufsichtsbehörden einfließen, das im September 2017 begonnen wurde.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5724_de.htm

Faktenblatt der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-5725_de.htm

Mitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-anti-money-laundering-communication-645_en.pdf

Legislativvorschlag der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-supervisory-authorities-regulation-646_en.pdf

STAATLICHE BEIHILFEN: KOMMISSION LEGT ENTWURF ZUR VERLÄNGERUNG DER DAWI-DE-MINIMIS-VERORDNUNG VOR UND STARTET ÖFFENTLICHE KONSULTATION

Die Kommission hat am 19.09.2018 einen Entwurf zur Verlängerung der sogenannten „DAWI-De-minimis-Verordnung“ präsentiert und hierzu eine öffentliche Konsultation eingeleitet. Die DAWI-De-minimis-Verordnung gilt bei kleineren Beihilfen für sogenannte Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Eine Förderung kann danach in DAWI-Fällen ohne Kontaktaufnahme mit der Kommission erfolgen, wenn Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren maximal 500.000 € Förderung erhalten. Hierbei handelt es sich um eine Ausweitung gegenüber der allgemeinen De-minimis-Regel, die bei gewerblichen Förderungen bis zu 200.000 € innerhalb von drei Steuerjahren Anwendung findet.



Der nun veröffentlichte Entwurf einer Änderungsverordnung der Kommission sieht vor, die DAWI-De-minimis-Verordnung, die bis 31.12.2018 befristet ist, ohne inhaltliche Änderungen bis zum 31.12.2020 zu verlängern. Dies würde auch eine Anpassung der Geltungsdauer an die der allgemeinen De-minimis-Verordnung bedeuten, sodass inhaltliche Diskussionen über die beiden Verordnungen zeitgleich geführt werden könnten. Die öffentliche Konsultation läuft bis 19.10.2018.

Öffentliche Konsultation der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/consultations/2018_deminimis/index_en.html

Entwurf der Änderungsverordnung der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/competition/consultations/2018_deminimis/draft_regulation_en.pdf

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF VERÖFFENTLICHT SONDERBERICHT ZUR KOHÄSIONSPOLITIK

Der Europäische Rechnungshof (ERH) hat am 04.09.2018 einen Sonderbericht zur Kohäsionspolitik veröffentlicht. Gegenstand der Untersuchung waren insbesondere die Fragen, wie sehr sich die Mitgliedstaaten bei der Auswahl von Projekten auf Ergebnisse konzentrieren und inwieweit die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Monitoring-Maßnahmen nachweisen können, dass die EU-Mittel sinnvoll eingesetzt werden. Geprüft wurden Projekte aus sieben Programmen in vier Mitgliedstaaten (Tschechische Republik, Frankreich, Italien und Finnland).

Der ERH empfiehlt der Kommission, gemeinsame Ergebnisindikatoren für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) festzulegen, ihre Leistungsberichterstattung zu verbessern und sicherstellen, dass im Jahr 2019 eine zielführende Leistungsüberprüfung stattfindet. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die Projektanträge zu vergleichen und von den Begünstigten zu verlangen, dass sie für jedes Projekt mindestens einen echten Ergebnisindikator festlegen. Außerdem sollten sie die in den Anträgen angegebenen Ergebniserwartungen und Indikatoren bewerten.

Pressemitteilung des ERH:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/INSR18_21/INSR_PROJECT_PERFORMANCE_DE.pdf

Sonderbericht Nr. 21/2018 der ERH:

<https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=46681>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ENTWURF ZUR ÄNDERUNG VON VORSCHRIFTEN ZUR BESTIMMUNG DER CO₂-EMISSIONEN UND DES KRAFTSTOFFVERBRAUCHS SCHWERER NUTZFAHRZEUGE

Am 13.09.2018 hat die Kommission einen Entwurf einer Verordnung veröffentlicht, mit der zwei Rechtsakte (Verordnung Nr. 2017/2400 und Richtlinie 2007/46) im Hinblick auf die Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von schweren Nutzfahrzeugen geändert werden könnten. Die Verordnung würde den bestehenden Rechtsrahmen für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen ergänzen. Der Entwurf sieht unter



anderem Definitionen wie die eines „Null-Emissionen“ oder „Hybrid-Elektrik“ schweren Nutzfahrzeuges vor. Die Kommission weist explizit darauf hin, dass der Entwurf eine vorläufige Auffassung darstellt und von der Kommission noch nicht angenommen wurde. Interessenträger erhalten die Gelegenheit, bis zum 11.10.2018 Anmerkungen zum Verordnungsentwurf zu machen.

Veröffentlichung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-4679825_de

Entwurf einer Verordnung der Kommission sowie Annex (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/1904/publication/301290/attachment/090166e5bd9511df_de

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/1904/publication/301290/attachment/090166e5bd9511e0_de

KARTELLRECHT: KOMMISSION LEITET EINGEHENDE PRÜFUNG MÖGLICHER ABSPRACHEN ZWISCHEN BMW, DAIMLER UND DEM VW-KONZERN EIN

Die Kommission hat am 18.08.2018 eine eingehende Untersuchung eingeleitet, um zu prüfen, ob BMW, Daimler und der VW-Konzern (Volkswagen, Audi und Porsche) kartellrechtswidrige Absprachen über Emissionsminderungssysteme getroffen haben.

Im Oktober 2017 hatte die Kommission Untersuchungen zu möglichen Absprachen zwischen Automobilherstellern über technische Entwicklungen für Pkw aufgenommen und dabei auch Nachprüfungen in den Geschäftsräumen durchgeführt. Im Rahmen ihrer eingehenden Prüfung will die Kommission nun insbesondere Informationen nachgehen, wonach BMW, Daimler, Volkswagen, Audi und Porsche bei Zusammenkünften im sogenannten „Fünferkreis“ unter anderem über die Entwicklung und Einführung von Technologien zur Verringerung der Emissionen von Pkw gesprochen haben sollen.

Die Kommission wird in erster Linie untersuchen, ob die Unternehmen vereinbart haben, die Entwicklung und Einführung folgender Emissionsminderungssysteme für im Europäischen Wirtschaftsraum verkaufte Pkw einzuschränken:

- SCR-Systeme („SCR“ = selektive katalytische Reduktion) zur Verringerung schädlicher Stickoxidemissionen von Pkw mit Dieselmotor und
- Partikelfilter für Ottomotoren zur Verringerung schädlicher Feinstaubemissionen von Pkw mit Benzinmotor.

Die Kommission wird das Prüfverfahren ergebnisoffen führen.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5822_de.htm



FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT DIE GRÜNDUNG EINES JOINT VENTURE VON SIEMENS UND STEAG

Die Kommission hat am 24.09.2018 die Gründung eines Joint Venture der Siemens Project Venture GmbH und der STEAG Beteiligungsgesellschaft nach der EU-Fusionskontrollverordnung genehmigt. Das Joint Venture wird ein Gas- und Dampfkraftwerk am Standort Herne bauen und betreiben. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben aufgrund der geringen Überschneidungen der Aktivitäten der Unternehmen keinen wettbewerbsrechtlichen Bedenken begegnet.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<http://europa.eu/rapid/midday-express-24-09-2018.htm>

AUßENWIRTSCHAFT

CETA: KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ERSTE POSITIVE ERGEBNISSE DES HANDELSABKOMMENS EU-KANADA / ERSTE SITZUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

Die Kommission hat am 20.09.2018 erste positive Ergebnisse des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der EU und Kanada (CETA) benannt und einzelne Unternehmensbeispiele veröffentlicht. Laut Kommission sprechen erste Anzeichen dafür, dass sich CETA für die Exporteure in der EU bereits auszuzahlen beginne. Auch wenn es noch zu früh sei, um belastbare Schlussfolgerungen zu ziehen, deuteten jedoch EU-weit die jüngsten verfügbaren Statistiken (Zeitraum Oktober 2017 bis Juni 2018) auf einen Anstieg der Ausfuhren um über 7 % im Vorjahresvergleich hin. Vor etwa einem Jahr, am 21.09.2017, war das Abkommen vorläufig in Kraft getreten.

Am 26.09.2018 fand in Montreal die erste Sitzung des Gemischten Ausschusses unter dem Ko-Vorsitz von EU-Handelskommissarin *Cecilia Malmström* und dem kanadischen Minister für internationale Handelsdiversifizierung, *James Carr*, statt. Hierbei handelt es sich um das höchsten Gremium, in dem beide Seiten Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit dem Abkommen erörtern können. Unter anderem beschlossen beide Seiten, enger zusammenzuarbeiten, um die Ziele des Pariser Abkommens und niedrigere Treibhausgasemissionen zu erreichen.

Pressemitteilungen der Kommission (teilweise in englischer Sprache):

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5828_de.htm

http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-18-5924_en.htm

https://ec.europa.eu/germany/news/20180927-pariser-klimaabkommen_de

Unternehmensbeispiele der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/in-focus/exporters-stories/#p=filter-partners-Canada&c=*

Seite der Kommission zu CETA:

http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ceta/index_de.htm



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT KONZEPTPAPIER ZUR MODERNISIERUNG DER WELTHANDELSORGANISATION (WTO)

Die Kommission hat am 18.09.2018 ihr Konzeptpapier zur Modernisierung der Welthandelsorganisation (WTO) veröffentlicht, das sie bereits mit den Mitgliedstaaten erörtert hatte. Der Ansatz der EU für die Reform der WTO wurde den EU-Partnern am 20.09.2018 in Genf bei einem von Kanada einberufenen Treffen vorgestellt.

In dem Konzeptpapier der EU wird die Richtung der Bemühungen zur Modernisierung der WTO vorgezeichnet. Ohne dem endgültigen Standpunkt der EU vorzugreifen, beziehen sich die nun vorgestellten Ideen auf die folgenden drei Schlüsselbereiche: 1.) Aktualisierung des Regelwerks für den internationalen Handel, um der globalen Wirtschaft von heute Rechnung zu tragen, 2.) Stärkung der Überwachungsfunktion der WTO und 3.) Überwindung der drohenden Blockade beim Streitbeilegungssystem der WTO. Die EU hat dazu bereits Kontakt mit anderen WTO-Partnern aufgenommen. Sie wird diese ersten Ideen in den kommenden Wochen mit verschiedenen WTO-Partnern weiter erörtern, um konkrete Vorschläge auszuarbeiten. Das EP und der Rat werden über diese Gespräche auf dem Laufenden gehalten.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-5786_de.htm

Konzeptpapier der Kommission (in englischer Sprache):

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/september/tradoc_157331.pdf

IRAN: AUSSENBEAUFTRAGTE MOGHERINI KÜNDIGT GRÜNDUNG EINER ZWECKGESELLSCHAFT ZUR OFFENHALTUNG DER ZAHLUNGSKANÄLE MIT DEM IRAN AN

Die Hohe Beauftragte der EU für die Außen- und Sicherheitspolitik, *Federica Mogherini*, hat angekündigt, dass die EU-Mitgliedstaaten eine Zweckgesellschaft gründen werden, um legitime Finanztransaktionen mit dem Iran zu erleichtern. Dies werde europäischen Unternehmen ermöglichen, den Handel mit dem Iran in Übereinstimmung mit EU-Recht und trotz US-Sanktionen fortzusetzen. Die Zweckgesellschaft könne auch für andere Partner in der Welt geöffnet werden. Dies kündigte *Mogherini* nach einem Treffen mit den Außenministern von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, China, Russland und Iran in New York an.

Es werde ein weiteres Treffen von technischen Experten aus den Mitgliedstaaten einberufen, um die Zweckgesellschaft auf technischer Ebene zu operationalisieren. Weitere Details würden in Kürze bekannt gegeben.

Pressemitteilungen der EU-Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes (teilweise in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/germany/news/20180925-iran-abkommen_de

https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/51040/remarks-hrvp-mogherini-following-ministerial-meeting-e3eu-2-and-iran_en



Gemeinsame Ministererklärung (in englischer Sprache):

https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/51036/implementation-joint-comprehensive-plan-action-joint-ministerial-statement_en

ENERGIE

INFORMELLER ENERGIERAT IN LINZ AM 17./18.09.2018

Am 17. und 18.09.2018 fand in Linz/Österreich die informelle Ratstagung der Energieminister statt. Hauptschwerpunkte waren der Einsatz von Wasserstoff als zukunftsgerichteter Energieform sowie das Paket „Saubere Energie für alle Europäer“, das die Kommission am 30.11.2016 vorgelegt hatte (EB 19/16).

Laut österreichischem Ratsvorsitz sei es eine zentrale energiepolitische Priorität, die Verhandlungen zum Paket „Saubere Energie für alle Europäer“ noch in diesem Jahr abzuschließen. Energiekommissar *Arias Cañete* zeigte sich ebenfalls zuversichtlich, dass dies gelingen werde. Die Mitgliedstaaten nutzten den Austausch auf dem Gipfel zur Präzisierung ihrer jeweiligen Positionen. Ein besonderer Schwerpunkt wurde dabei auf die Debatte um die Kapazitätsmechanismen gelegt.

Ebenfalls im Mittelpunkt der Ratstagung standen der Einsatz von Wasserstoff und Energiespeicher-Lösungen. Der österreichische Ratsvorsitz hatte eine „Wasserstoff-Initiative“ vorgelegt, die eine Vielzahl von Mitgliedstaaten (unter anderem Deutschland) und Unternehmen unterzeichnet hatten. Wasserstoff sei nicht nur als Energiespeicher eine mögliche Zukunftstechnologie, auch die Nutzung als Antriebsenergie für Fahrzeuge könnte ein Beitrag sein, um die Rolle fossiler Energieträger in der Mobilität zu verringern. Die Unterzeichner der Initiative bekennen sich dazu, im Bereich der Produktion und Nutzung von Wasserstoff als zukunftsweisende Technologie weiter zu forschen und zu investieren.

Pressemitteilungen der österreichischen Ratspräsidentschaft:

<https://www.eu2018.at/de/latest-news/news/09-18-Informal-meeting-of-energy-ministers.html>

<https://www.eu2018.at/de/calendar-events/political-events/BMNT-2018-09-17-Informal-TTE.html>

Wasserstoff-Initiative (in englischer Sprache):

<https://www.eu2018.at/dam/jcr:9b0c0051-2894-4bc6-86ba->

[ea959dc82c0d/The%20Hydrogen%20Initiative%20\(not%20available%20in%20an%20accessible%20format\)%20\(EN%20only\).pdf](https://www.eu2018.at/dam/jcr:9b0c0051-2894-4bc6-86ba-9a959dc82c0d/The%20Hydrogen%20Initiative%20(not%20available%20in%20an%20accessible%20format)%20(EN%20only).pdf)

DIGITALE INFRASTRUKTUR

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT BILLIGEN EINRICHTUNG EINES ZENTRALEN DIGITALEN ZUGANGSTORS (SINGLE DIGITAL GATEWAY)

Am 13.09.2018 hat das Plenum des Europäischen Parlaments die Verordnung zur Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors (Single Digital Gateway) gebilligt. Der Rat hat am 27.09.2018 zugestimmt. Auf den Text



hatten sich die Verhandlungsführer von EP und Rat bereits im Juni 2018 geeinigt (EB 12/18). Die Kommission hatte ihren Legislativvorschlag am 02.05.2017 im Rahmen ihres Konformitätspakets vorgelegt (EB 08/17). Mit dem digitalen Zugangstor soll der Zugang zu online verfügbaren Informationen, Verfahren und Serviceleistungen für Bürger und Unternehmen im europäischen Binnenmarkt verbessert werden. Zentrale Verwaltungsverfahren sollen sowohl für nationale als auch für grenzüberschreitende Nutzer online verfügbar sein.

Die Verordnung wird demnächst im EU-Amtsblatt veröffentlicht und soll am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft treten. Für die Online-Stellung aller einschlägigen Informationen und Verfahren gilt je nach Sachverhalt eine Frist von zwei, vier oder fünf Jahren ab dem Inkrafttreten der Verordnung.

Pressemitteilung des Rates:

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2018/09/27/single-digital-gateway-regulation-adopted-by-council-better-online-access-to-information-and-procedures-across-the-eu/>

Beschluss des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0349+0+DOC+XML+V0//DE>



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT BERICHT ZUR UMSETZUNG DER EU-ABFALLRAHMENRICHTLINIE

Am 24.09.2018 hat die Kommission einen Bericht über die Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie veröffentlicht. Darin wird ein Überblick über die Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie für die Abfallströme Siedlungsabfall, Bauschutt, Sonderabfall, Elektro- und Elektronikschrott sowie Verpackungsabfall gegeben und Verbesserungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Der Bericht beruht auf Daten der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2013 - 2015 sowie Studien zu mehreren Abfallströmen. Aus dem Bericht geht hervor, dass 14 Mitgliedstaaten das in der Richtlinie 2008/98/EG „Abfallrahmenrichtlinie“ festgelegte Ziel einer Recyclingrate von Siedlungsabfällen in Höhe von 50 % bis 2020 nicht erreichen werden. Dies sind Bulgarien, Kroatien, Zypern, Estland, Finnland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei und Spanien. Die Kommission hat diesen Staaten Aktionspläne vorgeschlagen, wie die Abfallrahmenrichtlinie besser umgesetzt werden kann. Diese enthalten Empfehlungen zu effizienten Systemen zur getrennten Sammlung von Hausmüll, Deponieabgaben für Hausmüll, der verbrannt oder deponiert wird oder Maßnahmen zur erweiterten Herstellerverantwortung. Die Kommission hat darüber hinaus angekündigt, diese Staaten finanziell und technisch zu unterstützen und den weiteren Prozess durch Besuche vor Ort zu überwachen, sieht aber die nationalen Stellen in der Pflicht, die notwendigen Reformen einzuleiten und voranzutreiben.

Link zum Bericht der Kommission (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/environment/waste/pdf/waste_legislation_implementation_report.pdf

EUROPÄISCHES PARLAMENT: NIMMT ENTSCHEIDUNG ZUR PLASTIKSTRATEGIE AN

Am 13.09.2018 hat das Europäische Parlament (EP) mit 597 zu 15 Stimmen bei 25 Enthaltungen eine Entschließung zur europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft angenommen, welche die Kommission Anfang 2018 vorgelegt hatte (EB 02/18). Darin begrüßt das EP die Mitteilung der Kommission und betont insbesondere die Notwendigkeit der Kunststoffabfallvermeidung sowie einer Verbesserung des Recyclings. Auch der Vorschlag der Kommission zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte (Einwegplastik) auf die Umwelt wird ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus wird die Kommission aufgefordert, die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle bis Ende 2020 zu überarbeiten und zu verstärken, eindeutige und umsetzbare Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit von Kunststoffverpackungen und deren kostenwirksames Recycling vorzulegen sowie durch Qualitätsstandards, Zertifizierungsverfahren oder die Einführung eines Mindestgehalts an Recyclingmaterials auf einen stabilen Binnenmarkt für recycelte Kunststoffe hinzuwirken. Sie soll zudem verbindliche Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für alle Plastikprodukte prüfen.



Das EP fordert außerdem, oxo-abbaubare Kunststoffe in der EU zu verbieten und bis 2020 ein Verbot von Mikroplastik in Kosmetika sowie in Körperpflege-, Wasch- und Reinigungsmitteln zu erlassen. Zudem sollen Mindestanforderungen im Produktrecht festgelegt werden, damit Erzeugnisse wie Textilien, Reifen, Farben und Zigarettenfilter weniger Mikroplastik freisetzen.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0352+0+DOC+PDF+V0//DE>

EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT ENTSCHEIDUNG ZUR SCHNITTSTELLE ZWISCHEN CHEMIKALIEN-, PRODUKT- UND ABFALLRECHT AN

Am 13.09.2018 hat das Europäische Parlament (EP) mit 589 zu 12 Stimmen bei 36 Enthaltungen eine Entschließung zum Thema „Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht“ angenommen. Darin begrüßt das EP die Mitteilung der Kommission vom 16.01.2018 (EB 02/18) sowie die laufende Konsultation (EB 17/18), spricht sich aber für rasche Maßnahmen zu Problematik der Schnittstelle aus. Das EP betont, dass Produkte so konzipiert werden müssen, dass sie aufrüstbar, haltbar, reparierbar, wiederverwendbar und recyclingfähig sind. Die Kommission wird aufgefordert, gemäß dem 7. Umweltaktionsprogramm unverzüglich eine Unionsstrategie für eine nichttoxische Umwelt zu erarbeiten. Zudem sollen die Verwendung von Stoffen mit hohen Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt im Rahmen der REACH-Verordnung sowie branchen- und produktspezifischer Rechtsvorschriften beschränkt und Informationen über besorgniserregende Stoffe, einschließlich ihrer Zusammensetzung und Konzentration, allen an der Lieferkette Beteiligten, Recycling-Betrieben und der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich sein. Das EP ist zudem der Ansicht, dass die Ökodesign-Richtlinie und andere produktspezifische Rechtsvorschriften zusätzlich zur REACH-Verordnung genutzt werden sollten, um Bestimmungen einzuführen, wonach besorgniserregende Stoffe zu ersetzen sind. Es fordert die Kommission ferner auf, das Europäische Abfallverzeichnis unverzüglich zu überarbeiten.

Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0353+0+DOC+PDF+V0//DE>

VERBRAUCHERSCHUTZ

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT JAHRESBERICHT DES EUROPÄISCHEN WARNSYSTEMS RASFF

Am 25.09.2018 hat die Kommission den Jahresbericht 2017 des Europäischen Schnellwarnsystems für Lebens- und Futtermittel RASFF veröffentlicht. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 3.832 Meldungen über Lebens- und Futtermittlerisiken übermittelt, davon wiesen 942 Warnmeldungen auf ein schwerwiegendes Gesundheitsrisiko hin. Salmonellen in Geflügelfleisch war das am häufigsten gemeldete Problem bei Lebensmitteln, die an der



EU-Grenze kontrolliert werden, Quecksilber in Schwertfisch in Lebensmitteln, die in der EU kontrolliert werden. Aus Deutschland wurden 140 Warnmeldungen übermittelt und 173 Zurückweisungen an der Grenze.

Link zum Jahresbericht 2017:

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/rasff_annual_report_2017.pdf

KOMMISSION REGISTRIERT BÜRGERINITIATIVE ZUR LEBENSMITTELTRANSPARENZ

Am 19.09.2018 hat das Kollegium der Kommissionsmitglieder beschlossen, die europäische Bürgerinitiative (EBI) „Eat original! Unmask your food“ zu registrieren. Mit dieser EBI sollen Ursprungserklärungen für alle Lebensmittel verbindlich werden. Damit sollen die Informationsrechte der Verbraucher garantiert, Betrug verhindert und die Gesundheit der Bevölkerung geschützt werden. Nachdem die Registrierungen der oben genannten Initiative in Kraft getreten ist, haben die Organisatoren ein Jahr Zeit, Unterschriften zur Unterstützung ihres Vorschlags zu sammeln. Sollten die Initiativen innerhalb eines Jahres je 1 Mio. Unterstützungsbekundungen aus mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten erhalten, so muss die Kommission innerhalb von drei Monaten reagieren. Sie kann dann entscheiden, ob sie der Aufforderung nachkommt oder nicht, muss ihr Vorgehen aber in beiden Fällen begründen.

Webseite der Europäischen Bürgerinitiative:

<http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/welcome?lg=de>

EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT ENTSCHEIDUNG ZU ZWEIERLEI PRODUKTQUALITÄT AN

Am 13.09.2018 hat das Europäische Parlament (EP) mit 464 zu 69 Stimmen bei 17 Enthaltungen eine Entschließung zu zweierlei Qualität von Erzeugnissen im Binnenmarkt angenommen. Das EP spricht sich darin dafür aus, dass Konsumgüter, die unter der gleichen Marke und Verpackung verkauft werden, EU-weit einheitliche Qualitätsstandards aufweisen. Alle EU-Verbraucher sollen demnach Zugang zu Produkten mit einem gleichwertigen Qualitätsniveau haben. Betroffen sind neben Lebensmitteln häufig auch Non-Food-Produkte wie Waschmittel, Kosmetika, Körperpflegemittel und Säuglingsartikel. Allein die Bereitstellung zusätzlicher Informationen auf der Verpackung ist unzureichend, sofern dem Verbraucher nicht bewusst wird, dass sich das betreffende Produkt von Produkten in anderen Mitgliedstaaten unterscheidet. Produkte, die sich in bestimmten Eigenschaften unterscheiden, dürfen nicht mit offensichtlich identischer Etikettierung und Markenkennzeichnung versehen sein. Bei der Zusammensetzung eines Markenprodukts gibt es dem EP zufolge allerdings auch vertretbare Unterschiede etwa aufgrund regionaler Vorlieben oder Inhaltsstoffe. Die Kommission soll die nationalen Durchsetzungsbehörden bei der Ermittlung unlauterer Geschäftspraktiken koordinieren. Nötig sei zudem eine gemeinsame Testmethode, um verlässliche und vergleichbare Nachweise zu erfassen. Die Ergebnisse der Tests sollen in einer öffentlich zugänglichen Datenbank veröffentlicht und spätestens bis Ende 2018 analysiert werden. Darüber hinaus sollen Diskriminierungsfälle bei Produkten mit zweierlei Qualität derselben Marke in Anhang I der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken („schwarze Liste“) aufgenommen werden.



Europabericht der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU
Nr. 15/2018 vom 28.09.2018



Link zum angenommenen Text:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2018-0357+0+DOC+PDF+V0//DE>



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

INFORMELLE TAGUNG DES AGRARRATS IN SCHLOSS HOF

Vom 23.09.2018 - 25.09.2018 traf sich der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) in Schloss Hof (Niederösterreich) zu seiner informellen Sitzung. Hauptthema des Treffens war die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020. Neben Instrumenten zur Stärkung des ländlichen Raums diskutierten die Ministerinnen und Minister über Maßnahmen zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft sowie zur Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln. In diesem Zusammenhang wurde eine mögliche Ausweitung der Herkunftskennzeichnung erörtert.

Die nächste formelle Ratstagung findet voraussichtlich am 15.10.2018 in Luxemburg statt.

Weitergehende Informationen zur Ratstagung:

<https://www.eu2018.at/de/calendar-events/political-events/BMNT-2018-09-23-Informal-AGRIFISH.html>

EU-AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE WEITERHIN HOCH

Nach Mitteilung der Kommission haben die EU-Ausfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen im Juli 2018 das hohe Niveau der Vorjahre übertroffen. Mit rund 11,5 Mrd. € liegen die aktuellen Ausfuhrwerte um 238 Mio. € (+ 2,8 %) über den Exporten vom Juli 2017. Die höchsten Zuwachsraten wurden für die Exporte nach Libyen (+ 54 Mio. €), Singapur (+ 45 Mio. €) und nach Japan (+ 41 Mio. €) erzielt. Deutlich gesunken sind die Exporte nach China (- 72 Mio. €) und in den Iran (- 40 Mio. €). Die Analyse der Warengruppen zeigte die höchsten Zuwächse bei Wein (+ 82 Mio. €) sowie bei Spirituosen (+ 48 Mio. €). Die Importwerte sanken leicht um 58 Mio. € (- 0,6 %) auf 9,3 Mrd. €.

Im letzten 12-Monats-Zeitraum (August 2017 - Juli 2018) erreichten die Exporte einen Wert von 136,8 Mrd. €. Dies entspricht einem Wachstum von 0,9 % im Vergleich zur vorherigen Periode. Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittstaaten sind im selben Zeitraum um 2,5 % auf rund 114,5 Mrd. € gesunken. Der Exportüberschuss stieg damit auf 22,3 Mrd. €. Die größten Steigerungsraten verzeichneten Exporte nach Japan (+ 409 Mio. €), Russland (+ 379 Mio. €) sowie in die Türkei und in die Ukraine (je + 291 Mio. €). Vonseiten der Warengruppen waren die größten Gewinner Wein (+ 733 Mio. €), Spirituosen (+ 516 Mio. €) und Zucker (+ 445 Mio. €). Die Exportwerte von Weizen und anderen Getreidearten sanken moderat um einen Gesamtwert von rund 335 Mio. €.

Bericht der Kommission für Juli 2018 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/trade/documents/monitoring-agri-food-trade_july2018_en.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

SOZIALRECHT

EUGH ZUM ARBEITSSCHUTZ EINER STILLENDEN ARBEITNEHMERIN BEI TEILWEISE IN DEN NACHTSTUNDEN GELEISTETER SCHICHTARBEIT

Der EuGH hat am 19.09.2018 in der Rechtssache C-41/17 entschieden, dass einer stillenden Arbeitnehmerin, die lediglich zum Teil im Rahmen ihres Schichtdienstes nachts arbeitet, die gleichen Maßnahmen der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zuteilwerden müssen, wie Arbeitnehmerinnen, die vollumfänglich nachts arbeiten.

Die Klägerin, die bei einem spanischen Sicherheitsunternehmen beschäftigt ist, bewacht im Schichtdienst ein Einkaufszentrum. Sie arbeitet in variablen achtstündigen Wechselschichten, teilweise auch nachts. Im Jahre 2014 wurde sie Mutter eines Sohnes, den sie stillte. Nach der Geburt ihres Sohnes beantragte sie, vorübergehend vom Dienst befreit zu werden, um ihren Sohn stillen zu können, und begehrte für diese Zeit Sozialleistungen. Als der Versicherer ihres Arbeitgebers ihren Antrag mit der Begründung ablehnte, es bestehe für sie an ihrem Arbeitsplatz kein gesundheitliches Risiko, erhob sie Klage vor den spanischen Gerichten.

Die Klage blieb zunächst mit der Begründung erfolglos, Schicht- und Nachtarbeit stellten nach der Rechtsprechung des spanischen Obersten Gerichtshofs und dem Handbuch der spanischen Vereinigung für Kinderheilkunde kein Risiko während der Stillzeit dar. Die Klägerin legte gegen das ablehnende Urteil beim vorlegenden Gericht Rechtsmittel ein.

Das vorliegende Tribunal Superior de Justicia de Galicia wollte vom EuGH unter anderem wissen, ob Nachtarbeit im Sinne des Art. 7 der Mutterschutz-Richtlinie 92/85/EWG auch Schichtarbeit umfasst, wenn – wie im vorliegenden Fall – lediglich einige der betreffenden Schichten auf die Nachtzeit entfallen.

Nach Art. 7 der Richtlinie 92/85/EWG müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen vorsehen, nach denen unter anderem schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen nicht verpflichtet werden dürfen, Nachtarbeit zu verrichten, wenn sie ein ärztliches Attest vorlegen, das bescheinigt, dass ein solcher Schutz im Hinblick auf ihre Sicherheit und ihre Gesundheit notwendig ist.

Wäre eine stillende Arbeitnehmerin vom Anwendungsbereich des Art. 7 der Richtlinie 92/85 mit der Begründung auszuschließen, dass sie nur einen Teil ihrer Arbeit nachts verrichte, würde dies nach Auffassung des EuGH dazu führen, dieser Bestimmung teilweise ihre praktische Wirksamkeit zu nehmen.

Der EuGH wies zudem darauf hin, dass die nach der Mutterschutz-Richtlinie erforderliche Risikobeurteilung des Arbeitsplatzes eine spezifische Prüfung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der



Arbeitnehmerin umfassen muss, um zu ermitteln, ob ihre Gesundheit oder ihre Sicherheit oder die Gesundheit oder Sicherheit ihres Kindes einem Risiko ausgesetzt sind. Unterbleibe eine solche Risikobeurteilung stelle dies eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Sinne der Gleichbehandlungs-Richtlinie 2006/54/EG dar.

Ob die Bewertung der Risiken, die der Arbeitsplatz der Klägerin möglicherweise beinhaltet, im konkreten Fall eine spezifische Prüfung unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation umfasste, ist nun vom vorliegenden Gericht, bei dem der Rechtsstreit anhängig ist, abschließend zu prüfen.

Die Pressemitteilung des EuGH ist abrufbar unter:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-09/cp180134de.pdf>

Das Urteil des EuGH ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-41/17>

SOZIALPOLITIK

EU-KOMMISSIONSPRÄSIDENT JUNCKER KÜNDIGT VORSCHLAG FÜR MEHRHEITSENTSCHEIDUNGEN IN DER SOZIALPOLITIK AN

Im Zusammenhang mit seiner Rede zur Lage der Union 2018, die Kommissionspräsident *Juncker* am 12.09.2018 vor den Abgeordneten des EP in Straßburg hielt, veröffentlichte die Kommission zudem eine Absichtserklärung an den Präsidenten des Europäischen Parlaments (EP) *Antonio Tajani* und – vor dem Hintergrund des österreichischen Vorsitzes im Rat – an Bundeskanzler *Sebastian Kurz*.

Nachdem der Kommissionspräsident in seiner Rede die Europäische Sozialpolitik nur am Rande streifte, werden in der Absichtserklärung einige konkrete und bereits vorgelegte Gesetzesinitiativen genannt, die aus Sicht der Kommission noch vor den Wahlen zum EP im Mai 2019 verabschiedet werden sollen, wie etwa die Vorschläge zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Modernisierung der Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, sowie die Richtlinienvorschläge über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen und zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige.

Als weitere Initiative, die der Union eine Zukunftsperspektive geben soll, stellt die Kommission für Anfang kommenden Jahres einen Vorschlag zur Steigerung der Effizienz der Rechtsetzung in der Sozialpolitik in Aussicht. Konkret will die Kommission Bereiche für eine verbesserte Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit ermitteln. Nähere Einzelheiten, um welche Bereiche der Sozialpolitik es sich handeln könnte, nennt die Absichtserklärung jedoch nicht.

Zwar kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des EP beschließen, dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren auf bestimmte weitere Bereiche der Arbeits- und Sozialpolitik



ausgedehnt wird, ohne dass es einer Änderung der Verträge bedarf. Dies gilt aber nicht für den Bereich des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer. Insoweit bleibt es nach dem gegenwärtigen Stand des Primärrechts auch zukünftig bei einstimmiger Beschlussfassung im Rat.

Die Absichtserklärung ist abrufbar unter:

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-letter-of-intent_de.pdf

Sämtliche Dokumente im Hinblick auf die Rede zur Lage der Union 2018 sind abrufbar unter:

https://ec.europa.eu/commission/priorities/state-union-speeches/state-union-2018_de

ARBEITSMARKT

EUROSTAT: QUOTE DER OFFENEN STELLEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION BEI 2,2 % - IM EURORAUM BEI 2,1 %

Laut einer Pressemitteilung von Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union, vom 17.09.2018 betrug die Quote der offenen Stellen im zweiten Quartal 2018 im Euroraum 2,1 %. Damit war sie unverändert gegenüber dem Vorquartal und verzeichnete einen Anstieg gegenüber 1,9 % im zweiten Quartal 2017.

In der EU28 lag die Quote der offenen Stellen im zweiten Quartal 2018 bei 2,2 %. Damit war sie der Meldung zufolge unverändert gegenüber dem Vorquartal und verzeichnete einen Anstieg gegenüber 2,0 % im zweiten Quartal 2017.

Unter den Mitgliedstaaten, für die vergleichbare Daten vorliegen, seien die höchsten Quoten der offenen Stellen im zweiten Quartal 2018 in der Tschechischen Republik (5,4 %), Belgien (3,5 %), den Niederlanden (3,1 %) und Deutschland (2,9 %) verzeichnet worden. Die niedrigsten Quoten habe man dagegen in Griechenland (0,7 %), Bulgarien, Spanien und Portugal (je 0,9 %) gemessen.

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/9102914/3-17092018-BP-DE/072ce876-0e0a-40f2-b7a8-a294483f3313>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

KOMMISSION: BERICHT ZUR UMSETZUNG DER PATIENTENMOBILITÄTSRICHTLINIE

Die Kommission hat am 21.09.2018 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vorgelegt. Dem Bericht zufolge hat die grenzüberschreitende Mobilität von Patienten in der EU in den vergangenen drei Jahren leicht zugenommen. Zudem habe die Richtlinie die Rechtssicherheit und -klarheit für ausländische sowie inländische Patienten verbessert und die Grundlage dafür geschaffen, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Bereichen eHealth, Bewertung von Gesundheitstechnologien und im Rahmen der Europäischen Referenznetzwerke verstärken und damit größere technologische und gesellschaftliche Herausforderungen angehen konnten.

Die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung enthält Bestimmungen zur Erleichterung des Zugangs zu grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Gesundheitsversorgung.

Bericht der Kommission zur Umsetzung der Patientenmobilitätsrichtlinie:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc5ac6d2-bd7c-11e8-99ee-01aa75ed71a1.0005.02/DOC_1&format=PDF

Anhang zum Bericht der Kommission:

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc5ac6d2-bd7c-11e8-99ee-01aa75ed71a1.0005.02/DOC_2&format=PDF

EUROPÄISCHES PARLAMENT: ENTSCHEIDUNG ZUM EU-AKTIONSPLAN GEGEN ANTIBIOTIKARESISTENZEN

Das Europäische Parlament (EP) hat in seiner Plenarsitzung am 13.09.2018 eine Entschließung zum EU-Aktionsplan gegen Antibiotikaresistenzen gefasst. Zuvor hatte der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des EP am 20.06.2018 einer entsprechenden Vorlage zugestimmt (EB 11/18). Der Bericht enthält unter anderem Forderungen nach neuen Maßnahmen in den Bereichen Infektionsprävention und Überwachung von Antibiotikaresistenzen sowie Verschreibung und Abgabe von antimikrobiellen Wirkstoffen.

Die Kommission hatte am 29.06.2017 den aktuellen EU-Antibiotikaresistenz-Aktionsplan vorgelegt (EB 13/17). Dieser basiert auf einem „Eine-Gesundheit“-Konzept, bezieht also Mensch- und Tiergesundheit sowie Umweltaspekte mit ein. Durch den Aktionsplan wird erstens angestrebt, die EU als Best-Practice-Region beim Vorgehen gegen antimikrobielle Resistenzen zu etablieren. Der Aktionsplan sieht zweitens die Förderung von



Forschung, Entwicklung und Innovation mit dem Ziel einer besseren Prävention, Diagnose, Behandlung und Kontrolle von Antibiotikaresistenzen vor. Drittens soll die EU auch auf globaler Ebene stärker gegen Antibiotikaresistenzen tätig werden.

Entschließung des EP:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2018-0354+0+DOC+XML+V0//DE>

EU-Aktionsplan gegen Antibiotikaresistenzen (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/health/amr/sites/amr/files/amr_action_plan_2017_en.pdf

EUROPÄISCHES PARLAMENT: ENVI-AUSSCHUSS BEFASST SICH MIT HTA-VERORDNUNGSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit des Parlaments (ENVI) hat am 13.09.2018 dem Berichtsentwurf zum Vorschlag für eine Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien zugestimmt. Der Berichtsentwurf betrifft alle wesentlichen Punkte des Verordnungsvorschlags, darunter das Verfahren zur Erstellung gemeinsamer Bewertungen in der HTA-Koordinierungsgruppe und die Umsetzung der auf EU-Ebene erstellten gemeinsamen Bewertungen in den Mitgliedstaaten.

Die Kommission hatte am 31.01.2018 einen Verordnungsvorschlag über die EU-weite Kooperation bei der Bewertung von Gesundheitstechnologien („Health Technology Assessment“, HTA) vorgelegt (EB 03/18). Durch den Vorschlag sollen harmonisierte Regeln für die klinische Bewertung von Gesundheitstechnologien sowie Organisations- und Verfahrensvorschriften festgelegt werden.

Berichtsentwurf (in englischer Sprache):

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&mode=XML&reference=A8-2018-0289&language=EN>

Verordnungsvorschlag der Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018PC0051&from=EN>